

**17.12.99**

In - FJ - FS - Fz - R

**Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift  
der Bundesregierung**

---

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht  
(StAR-VwV)****A. Zielsetzung**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) werden die Staatsangehörigkeitsbehörden neue Bestimmungen anzuwenden haben. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift soll eine bundeseinheitlich gleichmäßige Ausführung des Staatsangehörigkeitsrechts sichergestellt werden.

**B. Lösung**

Erlass einer die das Staatsangehörigkeitsrecht ausführenden Behörden des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) nach Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes auf der Grundlage der durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts geänderten Gesetze (Staatsangehörigkeitsgesetz und Ausländergesetz) unter Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis in Bund und Ländern sowie gerichtlicher Entscheidungen. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung werden zusätzliche Hinweise und Erläuterungen gegeben.

**C. Alternativen**

Keine

...

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

**2. Vollzugaufwand**

Durch den Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift können Mehrausgaben für den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in nicht bezifferbarer Höhe aufgrund der Auswirkungen der Vorschriften auf die bisherigen Verwaltungsabläufe derjenigen Behörden eintreten, die mit der Ausführung des Staatsangehörigkeitsrechts betraut sind. Dem stehen jedoch Minderausgaben ebenfalls in nicht bezifferbarer Höhe aufgrund der Schaffung bundeseinheitlich anzuwendender Verwaltungsvorschriften gegenüber, mit denen der Vollzug der durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts geänderten Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts erleichtert wird. Die Minderausgaben werden die Mehrausgaben überwiegen.

**E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**17.12.99**

In - FJ - FS - Fz - R

**Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift  
der Bundesregierung**

---

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht  
(StAR-VwV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. Dezember 1999

022 (132) - 200 20 - Sta 83/99

An den  
Präsidenten des Bundesrates

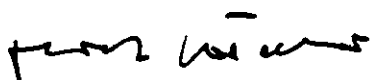
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht  
(StAR-VwV)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV)**

**vom ...**

Nach Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**Vorbemerkung:**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der einheitlichen Auslegung der Tatbestände und der einheitlichen Handhabung des Ermessens bei der Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und der staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen des Ausländergesetzes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift abgewichen werden.

Bei der Nummerierung verweist die erste Zahl auf den jeweiligen Paragraphen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) oder des Ausländergesetzes (AuslG) und die zweite Zahl i.d.R. auf den jeweiligen Absatz oder Satz oder die jeweilige Nummer der entsprechenden Vorschrift. Die Nummern 1 bis 41 beziehen sich auf die §§ 1 ff. StAG; die Nummern 85 bis 102a beziehen sich auf die §§ 85 ff. AuslG.

## **I. Staatsangehörigkeitsgesetz**

### **1 Zu § 1 Begriff des Deutschen**

#### **1.1 Allgemeines**

Deutsche im Sinne von § 1 sind deutsche Staatsangehörige. Statusdeutsche fallen nicht unter den Begriff des Deutschen im Sinne des § 1. Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche sind seit dem 1. August 1999 § 7 (Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG) und § 40a (Überleitung in die deutsche Staatsangehörigkeit). Die gesetzlichen Erwerbs- und Verlustgründe des Staatsangehörigkeitsgesetzes gelten für Statusdeutsche entsprechend. Zur Beibehaltungsgenehmigung vgl. Nummer 25.2.1, zum Verzicht vgl. Nummer 26.1.1.

#### **1.2 Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit**

Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer sie erworben und nicht wieder verloren hat. Seit dem 1. Januar 1914 sind vor allem die Erwerbs- und Verlustgründe des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Davor waren Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. Norddt. Bund S. 355) geregelt.

##### **1.2.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit**

Für den früheren Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

- a) Abstammung von einem deutschen Vater (bei Geburt außerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Juli 1993) oder einer deutschen Mutter (bei Geburt innerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Januar 1975 uneingeschränkt),
- b) Legitimation durch einen deutschen Vater (bis zum 30. Juni 1998) oder Erklärung nach § 5 (seit dem 1. Juli 1998),

- c) Eheschließung mit einem Deutschen (bis zum 31. März 1953) oder Erklärung bei der Eheschließung (bis zum 31. Dezember 1969),
- d) Annahme als Kind durch einen Deutschen (seit dem 1. Januar 1977) und
- e) Einbürgerung (einschließlich der in § 1 StAngRegG genannten Sammeleinbürgerungen).

Zu den aktuellen Erwerbsgründen vgl. auch Nummer 3.

#### 1.2.2 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den früheren Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

- a) Entlassung,
- b) Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag,
- c) Verzicht (seit dem 1. Januar 1975),
- d) Annahme als Kind durch einen Ausländer (seit dem 1. Januar 1977),
- e) Legitimation durch einen Ausländer vor dem 1. Januar 1975 (nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen) oder
- f) Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 1. April 1953 (bei Eheschließung nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen).

Nach dem Ersten Weltkrieg konnte auf Grund der Regelungen des Versailler Vertrags und seiner Folgebestimmungen (Genfer Abkommen, Wiener Abkommen) ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten.

Zu den aktuellen Verlustgründen vgl. auch Nummer 17.

### 1.2.3 Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft

Dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR ist für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen. Dies gilt auch dann, wenn das vor dem 3. Oktober 1990 geltende Bundesrecht keinen entsprechenden Erwerbsstatbestand kannte.

### 1.3 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Von dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Betroffene und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden. Dies gilt nicht, wenn sich im Einzelfall Zweifel ergeben, z.B. wegen Geburt oder Aufenthalt im Ausland einschließlich der Gebiete, deren staatsrechtliche Zugehörigkeit sich geändert hat, sowie bei ausländischer Staatsangehörigkeit von Eltern oder Geschwistern.

Die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger kann insbesondere belegt werden durch Staatsangehörigkeitsurkunden (Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine) oder durch deutsche Personalpapiere, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit eingetragen ist oder die nur deutschen Staatsangehörigen erteilt wurden (z.B. Personalausweise, Reisepässe, Wehrpässe, Arbeitsbücher oder Kennkarten).

### 1.4 Staatsangehörigkeitsausweis und Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher

Ein Staatsangehörigkeitsausweis kann auf Antrag ausgestellt werden, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Ein Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher kann auf Antrag ausgestellt werden, wenn der Besitz der Deutscheneigenschaft nachgewiesen ist.

2      **Zu § 2**

Nicht belegt.

3      **Zu § 3      Erwerb der Staatsangehörigkeit**

§ 3 fasst die im StAG geregelten Erwerbsgründe zusammen. Daneben kann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden durch:

a) Einbürgerung nach den §§ 85 ff. AuslG, den §§ 9, 11 und 12 ff. StAngRegG, § 21 HAG sowie Art. 2 AG-StlMindÜbk,

b) Erklärung nach Art. 3 RuStAÄndG 1974 und

c) Einbürgerung oder Wohnsitznahme in Deutschland nach Art. 116 Abs. 2 GG.

Zu früheren Erwerbsgründen vgl. Nummer 1.2.1.

4      **Zu § 4      Erwerb durch Geburt**

4.0      Allgemeines

§ 4 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt. Nach den Absätzen 1 und 2 wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt durch Abstammung erworben (*ius sanguinis*). Absatz 3 sieht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland vor (Geburtsortsprinzip - *ius soli*). Absatz 4 schränkt den Geburtserwerb durch Abstammung ein.

Die Abstammung kann durch deutsche oder ausländische Personenstandsurkunden nachgewiesen werden. Liegen Urkunden nicht vor oder ergeben sich Zweifel an den Abstammungsverhältnissen, sind diese, soweit keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung besteht, unter Berücksichtigung der Regelungen des Internationalen Privatrechts nach dem danach berufenen Sachrecht zu prüfen (vgl. § 268 DA).



4.1 Zu Absatz 1 (Erwerb durch Abstammung)

Von der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Elternteil und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind, vgl. Nummer 1.3. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises gefordert werden, vgl. Nummer 1.4.

§ 4 Abs. 1 gilt entsprechend für den Erwerb der Deutscheneigenschaft durch Kinder von Statusdeutschen.

4.2 Zu Absatz 2 (Findelkinder)

Findelkind ist ein Kind, das infolge seines Alters hilflos ist und dessen Abstammung nicht feststellbar ist. Der Beweis des Gegenteils ist erst erbracht, wenn der Personenstand eines Findelkindes später ermittelt wird (vgl. § 315 Abs. 1 DA) und danach die Abstammung von ausländischen Eltern feststeht.

4.3 Zu Absatz 3 (Erwerb durch Geburt im Inland)

4.3.1 Zu Satz 1 (Aufenthaltsvoraussetzungen)

4.3.1.1 Zum rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt vgl. Nummer 85.1.1. Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt muss bei Geburt des Kindes seit acht Jahren ununterbrochen bestanden haben.

4.3.1.2 Auslandsaufenthalte unterbrechen den gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sie ihrer Natur nach einem nicht nur vorübergehenden Aufenthaltswitz dienen, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 AuslG. Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 und § 89 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist anzunehmen, dass durch Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monaten der gewöhnliche Aufenthalt im Inland grundsätzlich nicht wegfällt (z.B. bei Urlaubsreisen, Verwandtenbesuchen, Erledigung von erbrechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten).

Bei Auslandsaufenthalten über sechs Monaten (z.B. zu Studienzwecken oder bei einem genehmigten Schulbesuch) ist anzunehmen, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Inland fortbestanden hat, wenn die Ausländerbehörde eine entsprechende Frist bestimmt hat und die Wiedereinreise innerhalb dieser Frist erfolgt ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 3 AuslG. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und die Wiedereinreise innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst erfolgt ist, vgl. § 44 Abs. 2 AuslG.

Von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer von acht Jahren im Ausland verbracht worden ist.

#### 4.3.2 Zu Satz 2 (Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit)

Das Nähere zur Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit regeln die §§ 26, 34 PStV sowie die §§ 261a, 276 Abs. 1 Nr. 3 DA. Danach weist der Standesbeamte am unteren Rand des Geburtseintrags auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hin. Die Eintragung hat lediglich deklaratorische Wirkung.

Die nach Absatz 3 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit kann nicht ausgeschlagen werden. Zum Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit vgl. Nummern 26.1 bis 26.4.

#### 4.3.3 Zu Satz 3 (Verordnungsermächtigung)

Von der Verordnungsermächtigung in Satz 3 hat das Bundesministerium des Innern mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. November 1999 (BGBl. I S. 2203) Gebrauch gemacht.

4.4      Zu Absatz 4 (Einschränkung des Abstammungserwerbs bei Auslandsge-  
burt)

§ 4 Abs. 4 schränkt den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder selbst im Ausland geborener deutscher Eltern ein.

4.4.1    Zu Satz 1 (Voraussetzungen; Vermeidung von Staatenlosigkeit)

Setzt auch das ausländische Recht voraus, dass die ausländische Staatsangehörigkeit nur erworben wird, wenn das Kind andernfalls staatenlos würde, dann erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.

4.4.2    Zu Satz 2 (Anzeige der Geburt bei der Auslandsvertretung)

Erfolgt rechtzeitig die Anzeige der Geburt, wird die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Geburt erworben. Die Anzeige der Geburt soll zur Niederschrift bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. § 386 Abs. 3 DA findet Anwendung.

4.4.3    Zu Satz 3 (zwei deutsche Elternteile)

Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige und erfüllen beide die in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen, so ist es für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch ausreichend, wenn die Anzeige bei der Auslandsvertretung nach Absatz 4 Satz 2 durch einen Elternteil erfolgt.

§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend für den Erwerb der Deutscheneigenschaft durch Kinder von Statusdeutschen.

5            **Zu § 5      Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder**

5.1        Voraussetzungen

Die zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Erklärung wird für ein unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehen-

des Kind von dem gesetzlichen Vertreter abgegeben, wenn das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, gibt die Erklärung selbst ab. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich, § 37 i.V.m. § 68 Abs. 1 AuslG.

Im Falle der Betreuung bedarf die Erklärung der Einwilligung des Betreuers, wenn sich ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB auf das Verfahren erstreckt.

5.1.1      Zu Nummer 1 (Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft)

Die Voraussetzung von Nummer 1 kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Vater zum Zeitpunkt der nichtehelichen Geburt des Kindes deutscher Staatsangehöriger war und in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen ist. Es ist nicht erforderlich, dass er auch bei Abgabe der Erklärung weiterhin deutscher Staatsangehöriger ist oder noch lebt.

Zur Einbürgerung von Kindern deutscher Eltern, die die Voraussetzungen von § 5 nicht erfüllen, vgl. Nummern 8.1.3.3 und 8.1.3.6 bzw. Nummern 13.1.1 bis 13.1.2.

5.1.2      Zu Nummer 2 (drei Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland)

Nicht belegt.

5.1.3      Zu Nummer 3 (Erklärungsfrist)

Die Erklärung ist nur dann rechtzeitig abgegeben, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vor Vollendung des 23. Lebensjahres des Erklärenden erfüllt sind.

5.2        Kein Erstreckungserwerb

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung erstreckt sich nicht auf Abkömmlinge des Erklärenden. Insoweit kommt eine erleichterte Einbürgerung in Betracht, vgl. Nummern 8.1.3.3 und 8.1.3.6.

### 5.3 Urkunde; Gebühren

Über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 2 StAurkVwV ausgestellt. Das Verfahren ist gebührenfrei (§ 38 Abs. 2 Satz 3).

## 6 **Zu § 6 Erwerb durch Annahme als Kind**

### 6.1 Zu Satz 1 (Voraussetzungen)

#### 6.1.1 Adoption im Inland

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen liegt vor, wenn ein deutsches Vormundschaftsgericht die Annahme als Kind durch Beschluss ausgesprochen hat (§ 1752 Abs. 1 BGB). Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist, dass das Kind in dem Zeitpunkt, in dem der Annahmeantrag beim Vormundschaftsgericht eingegangen ist, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch wenn das Vormundschaftsgericht bei der Annahme eines Volljährigen bestimmt hat, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen richten (§ 1772 Abs. 1 BGB), ist die Bestimmung auf Personen, die zum Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht anwendbar.

#### 6.1.2 Adoption im Ausland

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind setzt im Falle einer Auslandsadoption stets voraus, dass es sich um ein einer deutschen Adoption gleichwertiges Rechtsinstitut, also um eine Volladoption (vgl. insbesondere § 299 DA) handelt.

##### 6.1.2.1 Beruht die Annahme als Kind auf der Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde, so richtet sich deren Anerkennung nach § 16a FGG. Danach setzt die Anerkennung insbesondere voraus, dass

- a) der Annehmende oder einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind zur Zeit der Adoptionsentscheidung entweder die Staatsangehö-

rigkeit des Entscheidungsstaates besaß oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und

b) die durch den ausländischen Adoptionsakt herbeigeführte Rechtslage wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht offensichtlich widerspricht und insbesondere mit den Grundrechten in Einklang steht (Beachtung des Kindeswohls sowie der Mitwirkungsrechte des Kindes und seiner leiblichen Eltern).

6.1.2.2      Beruht die Annahme als Kind auf einem Rechtsgeschäft (Adoptionsvertrag), so beurteilt sich deren Wirksamkeit nach dem jeweils anwendbaren Recht (Art. 22 und 23 EGBGB). Hierbei ist auf die Wahrung der deutschen öffentlichen Ordnung (Art. 6 EGBGB) besonders Bedacht zu nehmen. Kommt deutsches Sachrecht zur Anwendung, so ist eine durch Rechtsgeschäft vollzogene Adoption stets unwirksam.

6.1.3      Statusdeutsche; Einbürgerung

§ 6 gilt entsprechend für den Erwerb der Deutscheneigenschaft durch die Annahme als Kind durch Statusdeutsche.

Zu den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 8 bei Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6, insbesondere bei der Adoption eines Volljährigen, vgl. Nummer 8.1.3.3. Ggf. kommt auch eine Einbürgerung nach § 13 in Betracht, vgl. Nummer 13.1.2.1.

6.2      Zu Satz 2 (Erstreckungserwerb)

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach Satz 2 kraft Gesetzes auf die Abkömmlinge des Kindes.

7      **Zu § 7      Erwerb durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes**

7.0      Allgemeines

§ 7 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche. Die Vorschrift betrifft nur diejenigen Spätaussiedler sowie deren

Ehegatten oder Abkömmlinge, denen eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG nach dem 31. Juli 1999 ausgestellt worden ist oder wird.

Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche, denen vor dem 1. August 1999 die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG ausgestellt worden ist oder die eine solche Bescheinigung nicht benötigt haben, vgl. Nummern 40a.1 und 40a.2.

7.1 Zu Satz 1 (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche)

Satz 1 betrifft die Personen, die die Voraussetzungen in § 4 Abs. 3 Satz 1, 2 BVFG erfüllen. Dazu muss ein Aufnahmeverfahren nach den §§ 26 ff. BVFG oder ein Übernahmeverfahren im Sinne von § 100 Abs. 4 BVFG durchgeführt worden sein.

Für den Erwerb der Deutscheneigenschaft durch den nichtdeutschen Ehegatten muss die Ehe mit dem Spätaussiedler mindestens drei Jahre ununterbrochen bestanden haben, bevor einer der Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen hat. Soweit dies nicht der Fall ist, ist der nichtdeutsche Ehegatte Ausländer geblieben und kann die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung erwerben. Auf die für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger geltende Regelung des § 9 kann er sich erst berufen, nachdem der Spätaussiedler die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, vgl. Nummer 9.1.

7.2 Zu Satz 2 (Erstreckung auf Kinder)

Satz 2 betrifft den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder, die nach dem Erwerb der Deutscheneigenschaft durch den Spätaussiedler, seinen Ehegatten oder seine Abkömmlinge im Sinne von § 7 Abs. 2 BVFG geboren bzw. adoptiert worden sind und entsprechend §§ 4, 6 die Deutscheneigenschaft durch Abstammung bzw. durch Annahme als Kind erworben haben.

## **8        Zu § 8        Einbürgerung eines Ausländers**

### **8.0        Allgemeines**

Ausländer haben nach Maßgabe der §§ 85 ff. AuslG nach einem achtjährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland einen Anspruch auf Einbürgerung. Ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder können nach Maßgabe von § 85 Abs. 2 AuslG mit ihnen eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. In diesen Fällen ist das öffentliche Interesse an der Einbürgerung gesetzlich vorgegeben.

Nach § 8 kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Nummern 8.1.1 bis 8.1.1.4) eine Einbürgerung nach Ermessen der Behörde erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffentliches (staatliches) Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Maßgeblich hierfür sind die unter den Nummern 8.1.2 bis 8.1.3.9.2 aufgeführten Gesichtspunkte.

### **8.1        Zu Absatz 1 (Voraussetzungen der Einbürgerung)**

#### **8.1.1        Gesetzliche Voraussetzungen; Niederlassung im Inland; Antrag**

Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung ist nur für Ausländer möglich. Ausländer ist jeder, der nicht deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher ist (§ 1 Abs. 2 AuslG; vgl. Nummern 1.2 bis 1.2.5 AuslG-VwV).

Eine Niederlassung im Inland liegt vor bei Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens im Inland in der erklärten oder sonst erkennbaren Absicht, sich dort nicht nur vorübergehend aufzuhalten. Dabei muss der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse im Inland liegen. In Bezug auf die ausländerrechtlichen Anforderungen sind die Nummern 8.1.2.3 (Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten) und 8.1.2.4 (erforderlicher Aufenthaltstitel bei der Einbürgerung) zu beachten.

Eine Einbürgerung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Zur Erleichterung der Antragstellung soll ein Vordruck verwendet werden. Der Einbürgerungsbewerber kann den Einbürgerungs-



antrag auf eine bestimmte Rechtsgrundlage beschränken. Vor der Antragstellung soll der Einbürgerungsbewerber über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das weitere Verfahren, insbesondere die ihm zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten belehrt, erforderliche Einwilligungen zu den notwendigen Ermittlungen sollen eingeholt werden.

#### 8.1.1.1 Zu Nummer 1 (Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung)

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des BGB geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. Im Falle der Betreuung bedarf der Einbürgerungsantrag der Einwilligung des Betreuers, wenn sich ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB auf das Einbürgerungsverfahren erstreckt. Ansonsten handelt der gesetzliche Vertreter. Die gesetzliche Vertretung eines Einbürgerungsbewerbers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, richtet sich nach dem BGB.

#### 8.1.1.2 Zu Nummer 2 (Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen)

Maßgeblich für den Ausschluss ist allein das Vorliegen eines der in § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 Abs. 1 und 2 AuslG aufgeführten Ausweisungsgründe. Es kommt nicht darauf an, ob der Einbürgerungsbewerber tatsächlich ausgewiesen werden soll oder kann. Liegt dem Ausweisungsgrund eine rechtswidrige Tat, insbesondere eine Straftat zugrunde, so steht er der Einbürgerung nicht mehr entgegen, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Bundeszentralregister gemäß § 51 BZRG getilgt oder zu tilgen ist. Im Übrigen vgl. Nummern 46 bis 46.4.2 und 47 bis 47.2.3 AuslG-VwV.

Wird gegen den Einbürgerungsbewerber wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen, vgl. Nummer 88.3.

#### 8.1.1.3 Zu Nummer 3 (Wohnung; Unterkommen)

Unter Wohnung ist eine Unterkunft zu verstehen, die dem Einbürgerungsbewerber und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht. Es muss sich hierbei nicht um eine selbstständige Wohnung handeln, auch ein Mietverhältnis reicht aus. Eine lediglich provisorische Unterbringung genügt jedoch nicht.

Als Unterkommen ist eine andere Unterkunft anzusehen, die dem ständigen Aufenthalt zu Wohnzwecken dient, beispielsweise ein Wohnheim.

#### 8.1.1.4 Zu Nummer 4 (Unterhaltsfähigkeit)

Der Einbürgerungsbewerber muss den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten können, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein (Unterhaltsfähigkeit). Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern ist es ausreichend, dass die Ehegatten hierzu gemeinsam in der Lage sind. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter.

Hängt die Unterhaltsfähigkeit von dem Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten ab, so ist es bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch ausreichend, wenn der Dritte leistungsfähig und der Unterhaltsanspruch im Inland durchsetzbar ist. Dies gilt entsprechend für eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht nach § 1585c BGB.

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Arbeitslosenhilfe bzw. der entsprechende Anspruch schließt die Einbürgerung aus. Dies gilt auch, wenn der Einbürgerungsbewerber den Umstand, der ihn zur Inanspruchnahme dieser Leistungen berechtigt, nicht zu vertreten hat.

Der Einbürgerung steht es nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber Kindergeld oder eine Rente eines deutschen Trägers bezogen hat oder bezieht. Bei Bezug anderer Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Erzie-

hungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG, ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Einbürgerungsbewerber künftig in der Lage sein wird, sich ohne Bezug solcher Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

#### 8.1.2 Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung

Die Nummern 8.1.2 bis 8.1.3.9.2 enthalten allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung und legen fest, unter welchen Voraussetzungen ein öffentliches (staatliches) Interesse an der Einbürgerung anzunehmen ist. Persönliche Wünsche und wirtschaftliche Interessen des Einbürgerungsbewerbers können nicht entscheidend sein.

Belange der Entwicklungspolitik stehen einer Einbürgerung nach § 8 nicht entgegen.

##### 8.1.2.1 Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Der Einbürgerungsbewerber muss sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet haben, insbesondere über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (vgl. Nummern 86.1.1 und 86.1.2).

##### 8.1.2.2 Dauer des Inlandsaufenthalts

Vor der Einbürgerung soll sich ein Einbürgerungsbewerber, der bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, wenigstens acht Jahre im Inland aufgehalten haben (vgl. Nummer 8.0). Nach einer Unterbrechung des Aufenthalts (vgl. Nummer 89.1.1) können frühere Aufenthalte im Inland bis zur Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

##### 8.1.2.3 Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten

Bei der Berechnung der für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsdauer können nur Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Einbürgerungsbewerber sich rechtmäßig im Inland aufgehalten hat. Zu den danach anrechenbaren Aufenthaltszeiten vgl. Nummer 85.1.1.

Abweichend von Nummer 85.1.1 werden Zeiten einer Duldung auf die geforderte Aufenthaltsdauer angerechnet, soweit dem Einbürgerungsbewerber in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 AuslG eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung dieser Zeiten erteilt worden ist.

Zu berücksichtigen sind ferner Zeiten, in denen der Einbürgerungsbewerber als deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher behandelt wurde.

#### 8.1.2.4 Erforderlicher Aufenthaltstitel bei der Einbürgerung

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Einbürgerung eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen. Dies gilt nicht, wenn er als Ausländer unter 16 Jahren vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist. Abweichend von Satz 1 genügt eine Aufenthaltsbefugnis, wenn sie auf Grund gruppenbezogener Regelungen aus humanitären Gründen auf Dauer nach § 32 AuslG zugesagt worden ist („Altfallregelung“).

Für Ausländer, die aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsvorschriften vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, insbesondere die bei den diplomatischen Missionen oder berufskonsularischen Vertretungen ausländischer Staaten im Inland beschäftigten ausländischen Ortskräfte und ihre Familienangehörigen, setzt die Einbürgerung voraus, dass ihnen nach Fortfall der aufenthaltsrechtlichen Vergünstigung entweder nach Europäischem Gemeinschaftsrecht ein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland zu gewähren wäre oder nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen gewährt werden könnte.

#### 8.1.2.5 Staatsbürgerliche Voraussetzungen (Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung)

Der Einbürgerungsbewerber soll eine seinem Lebenskreis entsprechende Kenntnis der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Er muss nach seinem Verhalten in Vergangenheit und Gegenwart Gewähr dafür bieten, dass er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

Erfüllt der Einbürgerungsbewerber einen der in § 86 Nr. 2 AuslG aufgeführten Ausschlussgründe (vgl. Nummer 86.2) oder ist die politische Betätigung nach § 37 AuslG beschränkt oder untersagt worden, so kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht.

Hat der Einbürgerungsbewerber im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet, so hat er ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abzugeben, vgl. Nummer 85.1.1.1.

#### 8.1.2.6 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird bei der Ermessensausübung beachtet.

##### 8.1.2.6.1 Einbürgerungszusicherung

Soweit dies zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlich ist, ist dem Einbürgerungsbewerber eine schriftliche Einbürgerungszusicherung (vgl. § 38 VwVfG) zu erteilen. Durch sie wird ihm die Einbürgerung für den Fall zugesagt, dass er die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit nachweist. In der Regel ist die Einbürgerungszusicherung auf zwei Jahre zu befristen. Die Verlängerung der Frist ist zulässig. Die Einbürgerungszusicherung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sich die für die Einbürgerung maßgebliche Sach- oder Rechtslage bis zum Ablauf der Frist nicht ändert.

Eine Einbürgerungszusicherung ist danach auch zu erteilen, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit voraussetzt und der Einbürgerungsbewerber innerhalb von zwei Jahren volljährig wird. Die Frist soll so bemessen sein, dass sie frühestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit abläuft.

##### 8.1.2.6.2 Vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Lässt der ausländische Staat das Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit erst nach dem Vollzug der Einbürgerung zu und liegt kein Grund für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor, so kann die Einbürgerung erfolgen, wenn der Einbürgerungsbewerber zum Ausscheiden aus

der ausländischen Staatsangehörigkeit bereit ist und - sofern das ausländische Recht dies vorsieht - die dazu erforderlichen Handlungen vorgenommen hat (vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit). Dies gilt auch, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit voraussetzt und der Einbürgerungsbewerber nicht innerhalb von zwei Jahren volljährig wird.

Die Einbürgerung ist in diesen Fällen mit einer schriftlichen Auflage zu versehen, in der dem Einbürgerungsbewerber die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen aufgegeben werden und in der er verpflichtet wird, diese Handlungen unverzüglich vorzunehmen. Zur Durchsetzung der Auflage kann - auch mehrfach - ein Zwangsgeld nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen verhängt werden. Vom Vollzug der Auflage ist abzusehen, wenn nach der Einbürgerung ein Grund für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entsteht.

#### 8.1.3 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

Für die unter den Nummern 8.1.3.1 bis 8.1.3.9.2 aufgeführten Personengruppen kommen die dort genannten Abweichungen von den unter den Nummern 8.1.2 bis 8.1.2.6.2 genannten allgemeinen Grundsätzen für die Ermessensausübung in Betracht.

##### 8.1.3.1 Staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige

Staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig ist, wer politisch Verfolgter im Sinne des § 51 AuslG ist oder wie ein Kontingentflüchtling behandelt wird (vgl. Nummer 87.1.2.6) oder staatenlos ist. Staatenlos ist eine Person, die kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als Staatsangehörigen ansieht.

In diesen Fällen soll entsprechend Art. 34 GK und Art. 32 StlÜbk die Einbürgerung erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden sollen berücksichtigt werden.

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 wird eine Aufenthaltsdauer von sechs Jahren als ausreichend angesehen.

Abweichend von Nummer 8.1.2.4 kann im Zeitpunkt der Einbürgerung der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis genügen, wenn sie nach § 70 AsylVfG gewährt worden ist und ein Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 AsylVfG nicht zu erwarten ist.

Als staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig ist i.d.R. anzusehen, wer sich durch einen Reiseausweis für Flüchtlinge (vgl. Nummern 4.2.2.1.1.1, 4.2.2.1.1.2, 4.2.2.1.1.4 und 4.2.2.1.1.5 AuslG-VwV) oder durch einen Reiseausweis für Staatenlose (vgl. Nummern 4.2.2.2.0 bis 4.2.2.2.2 AuslG-VwV) ausweist.

#### 8.1.3.2 Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt

Dient die Einbürgerung Zwecken der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegenüber einer von Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 betroffenen Person (sog. Erlebensgeneration) und besteht kein Anspruch auf Einbürgerung aus Wiedergutmachungsgründen nach Artikel 116 Abs. 2 GG oder den §§ 11, 12 Abs. 1 StAngRegG, so genügt abweichend von Nummer 8.1.2.2 eine Aufenthaltsdauer von vier Jahren.

#### 8.1.3.3 Ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger (einschließlich der Adoptivkinder) und Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger

Ehemalige deutsche Staatsangehörige und Abkömmlinge deutscher und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger (vgl. Nummer 13.1.1) können abweichend von Nummer 8.1.2.2 bei einer - nach Lage des Einzelfalles auch erheblich - kürzeren Aufenthaltsdauer als acht Jahre eingebürgert werden.

Ist der Einbürgerungsbewerber von einem deutschen Staatsangehörigen nach den deutschen Gesetzen wirksam als Kind angenommen (vgl. Nummern 6.1 bis 6.1.3) und hatte er im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr bereits vollendet, so kommt eine Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren in Betracht, wenn er nach der Annahme als Kind mit dem deutschen Elternteil in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt. Das Annahmeverhältnis und die familiäre Lebensgemeinschaft sollen seit drei Jahren bestanden haben. Eine bloße Begeg-

nungsgemeinschaft genügt nicht für eine Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer, vielmehr ist eine Beistandsgemeinschaft erforderlich. Nicht vorausgesetzt wird, dass das Annahmeverhältnis die Wirkungen einer Volladoption entfaltet (vgl. § 1770 BGB).

Abweichend von Nummer 8.1.2.4 kann es bei diesen Personen als ausreichend angesehen werden, wenn sie sich im Zeitpunkt der Einbürgerung rechtmäßig im Inland aufhalten.

#### 8.1.3.4 Deutschsprachige Einbürgerungsbewerber

Deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus Liechtenstein, Österreich oder deutschsprachigen Gebieten in anderen europäischen Staaten, in denen Deutsch Amts- oder Umgangssprache ist, können abweichend von Nummer 8.1.2.2 nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren eingebürgert werden.

#### 8.1.3.5 Einbürgerungserleichterungen bei besonderem öffentlichen Interesse

Einbürgerungserleichterungen kommen auch in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. In diesen Fällen ist eine erhebliche Verkürzung der in Nummer 8.1.2.2 vorgesehenen Aufenthaltsdauer möglich. Die geforderte Aufenthaltsdauer soll aber drei Jahre nicht unterschreiten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann vorliegen, wenn der Einbürgerungsbewerber durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes (vgl. § 40 Abs. 6 BBesG) gewonnen oder erhalten werden soll. Es kann auch gegeben sein bei Angehörigen international tätig, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder bei anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegen oder häufig dorthin reisen müssen.

Die Einbürgerung im Bereich des Sports setzt stets voraus, dass sich der Einbürgerungsbewerber zumindest seit drei Jahren im Inland aufhält, konkret in einer deutschen Nationalmannschaft eingesetzt werden soll und sportlich eine längerfristige internationale Perspektive aufweist. Die Start-



berechtigung für internationale Meisterschaften muss durch den zuständigen Fachverband oder den Deutschen Sportbund bestätigt worden sein.

Das besondere öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im Einzelnen zu begründen. Im Bereich des Sports ist hierzu eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern einzuholen.

Soll eine sonstige Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ganz oder überwiegend im Ausland ausgeübt werden, ist eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Einbürgerung nicht bereits aus der Tätigkeit im Inland abgeleitet werden kann.

#### 8.1.3.6 Minderjährige Kinder

Ein minderjähriges Kind, das bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbstständig eingebürgert werden, wenn es im Inland mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt ist, in einer familiären Gemeinschaft lebt.

Abweichend von Nummer 8.1.2.1 genügt es, wenn sich das Kind ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV) und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll das Kind sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebensalters entspricht.

#### 8.1.3.7 Ältere Personen

Bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit zwölf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt (vgl. Nummer 8.1.2.3) im Inland haben, genügt es abweichend von Nummer 8.1.2.1, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV).

#### 8.1.3.8 Vorsorgliche Einbürgerung

Bestehen erhebliche Schwierigkeiten, den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Deutscheneigenschaft zu belegen, und lassen sich diese trotz nachhaltiger Bemühungen nicht in angemessener Zeit ausräumen oder bestehen Zweifel an der Rechtswirksamkeit des vorausgegangen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Deutscheneigenschaft, kann abweichend von den Nummern 8.1.2.2 bis 8.1.2.4 eine vorsorgliche Einbürgerung erfolgen, wenn der Betreffende bisher von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher behandelt worden ist.

Ein nachträglicher Nachweis, dass die deutsche Staatsangehörigkeit oder Deutscheneigenschaft im Zeitpunkt der vorsorglichen Einbürgerung schon bestanden hat, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Die vorsorgliche Einbürgerung erfolgt gebührenfrei (Nummer 38.2).

#### 8.1.3.9 Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern

Ehegatten und Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit den Personen eingebürgert werden, die unter den Voraussetzungen der Nummern 8.1.2 bis 8.1.3.8 eingebürgert werden.

##### 8.1.3.9.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten

Bei der Miteinbürgerung eines Ehegatten sind grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. Nummer 8.1.2.1 i.V.m. Nummer 86.1.1) erforderlich. Bildungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, können berücksichtigt werden. Das gilt vor allem, wenn die übrigen Familienangehörigen der deutschen Sprache hinreichend mächtig sind und die Einbürgerung der gesamten Familie wünschenswert erscheint.

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft.

#### 8.1.3.9.2 Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.

Abweichend von Nummer 8.1.2.1 genügt es, wenn das Kind sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV) und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll das miteinzubürgernde Kind sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebensalters entspricht.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt i.d.R. voraus, dass sie selbstständig eingebürgert werden könnten.

#### 8.2 Zu Absatz 2 (einzuholende Stellungnahmen)

Nicht belegt.

### 9 Zu § 9 Einbürgerung von Ehegatten Deutscher

#### 9.0 Allgemeines

Die Einbürgerung nach § 9 darf nur ausnahmsweise versagt werden, wenn ein atypischer Fall vorliegt, in dem aus besonderen Gründen der Regelungszweck des § 9 (Herstellung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit in der Familie) verfehlt würde. Ein solcher atypischer Fall kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Ehe

a) zu einem anderen Zweck als dem der Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft geschlossen wurde (Scheinehe) oder

b) nur formal besteht und eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht oder nicht mehr geführt wird (gescheiterte Ehe).

Nummer II des Schlussprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 steht der Einbürgerung eines mit einem deutschen Ehegatten verheirateten iranischen Staatsangehörigen nach § 9 nicht entgegen.

Minderjährige Kinder des ausländischen Ehegatten können nach Maßgabe von § 8 miteingebürgert werden (vgl. Nummern 8.1.3.9 und 8.1.3.9.2).

#### 9.1 Zu Absatz 1 (Voraussetzungen)

Die Ehe muss für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen sein und im Zeitpunkt der Einbürgerung noch bestehen. Der deutsche Ehegatte des Einbürgerungsbewerbers muss in diesem Zeitpunkt deutscher Staatsangehöriger sein. Der Besitz der Deutscheneigenschaft reicht nicht aus.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 müssen von dem Einbürgerungsbewerber in jedem Fall erfüllt werden (vgl. Nummern 8.1.1 bis 8.1.1.4).

##### 9.1.1 Zu Nummer 1 (Vermeidung von Mehrstaatigkeit)

Zum Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vgl. Nummer 85.1.1.4, zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe des § 87 AuslG vgl. Nummern 87.0 bis 87.5. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kommt auch eine Einbürgerung nach § 8 unter den in den Nummern 9.0, 9.1 und 9.1.2 bis 9.1.3 genannten Voraussetzungen in Betracht.

##### 9.1.2 Zu Nummer 2 (Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse)

Die Einordnung des Einbürgerungsbewerbers in die deutschen Lebensverhältnisse muss nicht abgeschlossen, sondern lediglich für die Zukunft gewährleistet sein. Nicht gewährleistet ist die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, wenn der Einbürgerungsbewerber die Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen geschlossen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet war, oder nach Eingehung der Ehe mit dem deut-

schen Staatsangehörigen erneut geheiratet hat (Doppelehe).

#### 9.1.2.1 Allgemeine Anforderungen

Erforderlich ist i.d.R. ein Aufenthalt im Inland von drei Jahren. Nach einer Unterbrechung des Aufenthalts (vgl. Nummer 89.1.1) können frühere Aufenthalte im Inland bis zu zwei Dritteln der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

Die eheliche Lebensgemeinschaft des Einbürgerungsbewerbers mit dem deutschen Ehegatten muss im Zeitpunkt der Einbürgerung seit zwei Jahren bestehen. Dieser muss in dieser Zeit deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher gewesen sein.

Der Einbürgerungsbewerber muss sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV) und die in den Nummern 8.1.2.3, 8.1.2.4 und 8.1.2.5 aufgeführten Erfordernisse erfüllen.

#### 9.1.2.2 Verkürzung der Aufenthaltsdauer

Abweichend von Nummer 9.1.2.1 kann die Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von weniger als drei Jahren erfolgen, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren besteht, bei

- a) Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, wenn die Tätigkeit im Ausland im deutschen Interesse lag,
- b) Ehegatten von Deutschen, die im Ausland eine der unter Buchstabe a) genannten Tätigkeiten ausgeübt haben, und
- c) Ehegatten von aus dem Ausland zurückgekehrten entsandten Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und anderer öffentlicher oder öffentlich geförderter Einrichtungen.

**9.1.3 Erhebliche Belange, die der Einbürgerung entgegenstehen**

Erfüllt der Einbürgerungsbewerber einen der in § 86 Nr. 2 AuslG aufgeführten Ausschlussgründe (vgl. Nummer 86.2) oder ist die politische Betätigung nach § 37 AuslG beschränkt oder untersagt worden, so kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht.

Belange der Entwicklungspolitik stehen einer Einbürgerung nach § 9 nicht entgegen.

**9.2 Zu Absatz 2**

Zu den Kindern aus der Ehe gehören auch gemeinschaftlich angenommene Kinder sowie von einem Ehegatten angenommene Kinder des anderen Ehegatten.

**9.3 Zu Absatz 3**

Nicht belegt.

**10 Zu § 10**

Nicht belegt.

**11 Zu § 11**

Nicht belegt.

**12 Zu § 12**

Nicht belegt.

## **13      Zu § 13    Einbürgerung ehemaliger Deutscher**

### **13.1      Zu Satz 1 (Gesetzliche Voraussetzungen; Grundsätze für das Ermessen)**

#### **13.1.1      Gesetzliche Voraussetzungen**

Ehemalige Deutsche sind nach dieser Vorschrift nur ehemalige deutsche Staatsangehörige (vgl. Nummer 1.1). Statusdeutsche und ehemalige Statusdeutsche fallen nicht unter § 13. Auch Abkömmlinge von Staatsangehörigen der deutschen Bundesstaaten, die ihre Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. Norddt. Bund S. 355) verloren haben, werden von § 13 nicht erfasst. Eingebürgert werden kann hier nach nur, wer jetzt Ausländer (vgl. Nummer 8.1.1) ist und selbst im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit war und diese verloren oder aufgegeben hat, oder wer ausländischer Abkömmling (Kind, angenommenes Kind, Enkelkind usw.) eines ehemaligen deutschen Staatsangehörigen ist.

Für die in § 13 nicht ausdrücklich erwähnten ausländischen Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger gilt die Regelung entsprechend.

Bei einer Niederlassung im Inland (vgl. Nummer 8.1.1) ist § 13 nicht, auch nicht entsprechend anwendbar. Zum Antrag vgl. Nummer 8.1.1, zu den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 (Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung) und Nr. 2 (Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen) vgl. Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.2.

#### **13.1.2      Grundsätze für das Ermessen**

Eine Einbürgerung kann nach Ermessen erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffentliches (staatliches) Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Persönliche Wünsche und wirtschaftliche Interessen des Einbürgerungsbewerbers oder die Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile können nicht entscheidend sein. Maßgeblich für das öffentliche Interesse sind die unter den Nummern 13.1.2.1 bis 13.1.2.2.5 aufgeführten Gesichtspunkte.

#### 13.1.2.1 Allgemeine Grundsätze

Einbürgerungen nach § 13 müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grundsätzen stehen, die für Einbürgerungen im Inland gelten. Der Einbürgerungsbewerber muss daher grundsätzlich das Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit (vgl. Nummer 8.1.1.4) erfüllen. Diese Voraussetzung soll auch im Falle einer Übersiedlung ins Inland gegeben sein.

Der Einbürgerungsbewerber muss ferner über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Nummer 8.1.2.1 i.V.m. den Nummern 86.1.1 und 86.1.2) verfügen und die staatsbürgerlichen Voraussetzungen (Nummer 8.1.2.5) erfüllen.

Für die Einbürgerung nach § 13 gelten die Regelungen in den Nummern 8.1.2.6 bis 8.1.2.6.2 über die Vermeidung von Mehrstaatigkeit, die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung und die vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit entsprechend.

Ist der Einbürgerungsbewerber von einem deutschen Staatsangehörigen nach den deutschen Gesetzen wirksam als Kind angenommen worden, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit erworben zu haben, sollen das Annahmeverhältnis und die familiäre Lebensgemeinschaft vier Jahre bestanden haben. Im Übrigen vgl. Nummer 8.1.3.3.

Der Einbürgerungsbewerber soll Bindungen an Deutschland besitzen, die eine Einbürgerung rechtfertigen (vgl. Nummer 14.1.2).

Eine spätere Übersiedlung ins Inland ist nicht zu fordern.



### 13.1.2.2 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

Für die unter den Nummern 13.1.2.2.1 bis 13.1.2.2.5 aufgeführten Personengruppen liegt das öffentliche Interesse an der Einbürgerung - ggf. unter Berücksichtigung der dort genannten Abweichungen von den Voraussetzungen der Nummer 13.1.2.1 - i.d.R. vor.

#### 13.1.2.2.1 Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt; Frauen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben

In Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (vgl. Nummer 8.1.3.2) und bei Frauen, die nach § 17 Nr. 6 RuStAG a.F. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben (vgl. Nummer 1.2.2, Buchstabe f)), können Ausnahmen von der Unterhaltspflicht (Nummer 13.1.2.1 i.V.m. Nummer 8.1.1.4) in Betracht kommen.

Abweichend von Nummer 13.1.2.1 i.V.m. Nummer 8.1.2.1 genügt es, wenn sich der Einbürgerungsbewerber ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV).

#### 13.1.2.2.2 Einbürgerung bei besonderem öffentlichen Interesse; Einbürgerungsbewerber im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland

Die Einbürgerung kann erfolgen, wenn an ihr ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. Nummer 8.1.3.5), sowie bei Einbürgerungsbewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland haben und im Inland einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

#### 13.1.2.2.3 Einbürgerung minderjähriger Kinder

Ein minderjähriges Kind, das bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbstständig eingebürgert werden, wenn es mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind Sorgeberechtigt ist, in einer familiären Gemeinschaft lebt (vgl. Nummer 8.1.3.6).

Abweichend von Nummer 13.1.2.1 i.V.m. Nummer 8.1.2.1 genügt es, wenn sich das Kind ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV) und der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Nummern 86.1.1 und 86.1.2) gewährleistet ist.

#### 13.1.2.2.4 Vorsorgliche Einbürgerung

Eine vorsorgliche Einbürgerung (vgl. Nummer 8.1.3.8) kommt insbesondere in Betracht, wenn zwar der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Einbürgerungsbewerber oder eine Person, von der er abstammt, festgestellt werden kann, nicht aber deren Fortbestand. Es genügt nicht, wenn lediglich der Besitz oder frühere Besitz der Deutscheneigenschaft in Betracht kommt (vgl. Nummer 13.1.1).

#### 13.1.2.2.5 Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht.

Abweichend von Nummer 13.1.2.1 i.V.m. Nummer 8.1.2.1 genügt es, wenn das Kind sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV) und der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Nummern 86.1.1 und 86.1.2) gewährleistet ist.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt i.d.R. voraus, dass sie selbstständig eingebürgert werden könnten.

#### 13.2 Zu Satz 2 (Beteiligung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung; Bedenken des Auswärtigen Amtes gegen die Einbürgerung)

Im Einbürgerungsverfahren ist zu den gesetzlichen und sonstigen Erfordernissen für die Einbürgerung nach § 13 eine Stellungnahme der für den Einbürgerungsbewerber zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Dieser kommt für die Entscheidung über den

Antrag auf Einbürgerung eine wesentliche Bedeutung zu. Von der Auslandsvertretung ist daher darzulegen, ob

- a) die Voraussetzungen der Nummern 13.1.1 bis 13.1.2.2.5 erfüllt sind und
- b) aus außenpolitischer Sicht Bedenken gegen die Einbürgerung bestehen.

Erhebt das Auswärtige Amt Bedenken gegen die Einbürgerung, hat diese zu unterbleiben.

## **14      Zu § 14    Einbürgerung im Ausland nach Ermessen**

### **14.1      Gesetzliche Voraussetzungen**

#### **14.1.1    Voraussetzungen der §§ 8 und 9**

Für Einbürgerungsbewerber nach § 14 gelten die Voraussetzungen des § 8 (vgl. Nummern 8.1.1 bis 8.1.1.4), für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, gelten i.d.R. zusätzlich die Voraussetzungen des § 9 (vgl. Nummern 9.1 bis 9.2), soweit diese Vorschriften nicht die Niederlassung im Inland (vgl. Nummer 8.1.1) voraussetzen. Zur Anwendung von § 8 auf Ehegatten deutscher Staatsangehöriger vgl. auch Nummer 9.1.1.

Abweichend von Nummer 9.1.2.1 ist im Hinblick auf die fehlende Niederlassung im Inland die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse i.d.R. nur gewährleistet, wenn der Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (vgl. Nummern 86.1.1 und 86.1.2).

#### **14.1.2    Bindungen an Deutschland, die eine Einbürgerung rechtfertigen**

Einbürgerungsbewerber können die erforderlichen Bindungen an Deutschland besitzen, wenn sie zu Deutschland in mehrfacher Hinsicht nähere Beziehungen unterhalten, die in der Zusammenschau eine Einbürgerung rechtfertigen. Nähere Beziehungen zu Deutschland können sich beim Einbürgerungsbewerber z.B. auf seine deutsche Volkszugehörigkeit,

eine bestehende oder frühere Ehe oder eine i.d.R. mehrjährige familiäre Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen, einen früheren längeren Aufenthalt oder Eigentum an Immobilien oder das Unterhalten einer Wohnung zur Eigennutzung im Inland, Ansprüche und Anwartschaften auf Renten- oder Versicherungsleistungen bei deutschen Versicherungsträgern, den Besuch deutscher Schulen oder anderer Ausbildungsstätten, die Zugehörigkeit zu deutschen Vereinigungen, die Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst oder in deutschen Unternehmen und auf besondere Verdienste für Deutschland gründen.

In Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (Nummer 8.1.3.2) ist dieser besonders zu gewichten, vgl. auch Nummer 14.2.2.2).

## 14.2 Grundsätze für das Ermessen

Eine Einbürgerung kann nach Ermessen erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffentliches (staatliches) Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Persönliche Wünsche und wirtschaftliche Interessen des Einbürgerungsbewerbers oder die Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile können nicht entscheidend sein. Maßgeblich für ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung sind die unter den Nummern 14.2.1 bis 14.2.2.6 aufgeführten Gesichtspunkte.

### 14.2.1 Allgemeine Grundsätze

Einbürgerungen nach § 14 müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grundsätzen stehen, die für Einbürgerungen im Inland gelten. Die Voraussetzungen in Bezug auf die Unterhaltsfähigkeit (vgl. Nummer 14.1.1 i.V.m. Nummer 8.1.1.4) sollen daher auch im Falle einer Übersiedlung ins Inland gegeben sein.

Auch bei einer Einbürgerung nach § 14 i.V.m. § 8 muss der Einbürgerungsbewerber über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Nummer 8.1.2.1 i.V.m. den Nummern 86.1.1 und 86.1.2) verfügen und die staatsbürgerlichen Voraussetzungen (Nummer 8.1.2.5) erfüllen.

Für die Einbürgerung nach § 14 i.V.m. § 8 gelten ferner die Regelungen in den Nummern 8.1.2.6 bis 8.1.2.6.2 über die Vermeidung von Mehrstaatig-

keit, die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung und die vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit entsprechend.

Eine Übersiedlung ins Inland ist nicht zu fordern.

Zu den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 14 i.V.m. § 9 vgl. Nummer 14.1.1 i.V.m. den Nummern 9.1 bis 9.2.

#### 14.2.2 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

Für die unter den Nummern 14.2.2.1 bis 14.2.2.6 aufgeführten Personengruppen liegt das öffentliche Interesse an der Einbürgerung - ggf. unter Berücksichtigung der dort genannten Abweichungen von den Voraussetzungen der Nummer 14.2.1 - i.d.R. vor.

##### 14.2.2.1 Staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige

Ist der Einbürgerungsbewerber staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig (vgl. Nummer 8.1.3.1) oder kann er als Flüchtling nicht den Schutz seines Herkunftsstaats in Anspruch nehmen, kann es als ausreichend angesehen werden, wenn die Unterhaltsfähigkeit (vgl. Nummer 14.1.1 i.V.m. Nummer 8.1.1.4) im Aufenthaltsstaat gegeben ist.

##### 14.2.2.2 Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt

In Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (Nummer 8.1.3.2) kann es als ausreichend angesehen werden, wenn die Unterhaltsfähigkeit (vgl. Nummer 14.1.1 i.V.m. Nummer 8.1.1.4) im Aufenthaltsstaat gegeben ist. Abweichend von Nummer 14.2.1 i.V.m. Nummer 8.1.2.1 genügt es in diesen Fällen auch, wenn sich der Einbürgerungsbewerber ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV).

##### 14.2.2.3 Einbürgerung bei besonderem öffentlichen Interesse; Einbürgerungsbewerber im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland

Die Einbürgerung kann erfolgen, wenn an ihr ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. Nummer 8.1.3.5), sowie bei Einbürgerungsbewer-

bern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland haben und im Inland einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

#### 14.2.2.4 Auslandsaufenthalt im deutschen öffentlichen Interesse

Eine Einbürgerung kann erfolgen, wenn der Auslandsaufenthalt eines mit einem deutschen Staatsangehörigen verheirateten Einbürgerungsbewerbers oder seines deutschen Ehegatten im deutschen öffentlichen Interesse liegt und die eheliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren besteht. Ein deutsches öffentliches Interesse am Auslandsaufenthalt kann vorliegen bei

- a) Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen oder Institutionen oder anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren Aufenthalt im Ausland haben, und
- b) Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und anderer öffentlicher oder öffentlich geförderter Einrichtungen, die ins Ausland entsandt worden sind.

#### 14.2.2.5 Vorsorgliche Einbürgerung

Eine vorsorgliche Einbürgerung kommt in Betracht, wenn der Erwerb oder Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit oder Deutscheneigenschaft nicht festgestellt werden kann (vgl. Nummer 8.1.3.8).

#### 14.2.2.6 Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht.

Abweichend von Nummer 14.2.1 i.V.m. Nummer 8.1.2.1 genügt es, wenn das Kind sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV) und der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Nummern 86.1.1 und 86.1.2) gewährleistet ist.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt i.d.R. voraus, dass sie selbstständig eingebürgert werden könnten.

- 14.3 Beteiligung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Einbürgerung; Bedenken des Auswärtigen Amtes gegen die Einbürgerung

Nummer 13.2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Einbürgerung unterbleiben soll, wenn das Auswärtige Amt Bedenken gegen die Einbürgerung erhebt.

## **15      Zu § 15    Einbürgerung von Bundesbeamten im Ausland**

- 15.1      Zu Absatz 1

Nicht belegt

- 15.2      Zu Absatz 2 (Einbürgerung von Bundesbeamten im Ausland)

Nach § 15 Abs. 2 kommen für eine Einbürgerung Bundesbeamte mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland in Betracht, z.B. Honorarkonsuln. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht (vgl. § 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935, RGBl. I S. 593). Einbürgerungen nach § 15 müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grundsätzen stehen, die für Einbürgerungen im Inland gelten. Die Nummern 14.2 bis 14.2.2.4 gelten entsprechend. Eine Übersiedlung ins Inland ist nicht zu fordern.

Nummer 13.2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Einbürgerung unterbleiben soll, wenn das Auswärtige Amt Bedenken gegen die Einbürgerung erhebt.

**16      Zu § 16    Einbürgerungsurkunde, Erstreckungserwerb**

16.1      Zu Absatz 1 (Wirksamwerden der Einbürgerung; sachliche Zuständigkeit)

16.1.1    Zu Satz 1 (Wirksamwerden der Einbürgerung)

16.1.1.1 Aushändigung der Einbürgerungsurkunde

Die Einbürgerungsurkunde ist auszuhändigen. Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar. Nach Möglichkeit soll die Urkunde dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde vermerkt werden. Kann die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht durchgeführt werden, muss die Übergabe in der Weise erfolgen, dass der Zeitpunkt der Aushändigung sicher festgestellt werden kann. Die Einbürgerungsurkunde für einen noch nicht 16 Jahre alten Einbürgerungsbewerber ist dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

§ 16 Abs. 1 gilt insbesondere auch für das Verfahren bei der Einbürgerung nach den §§ 85 ff. AuslG (§ 91 Satz 2 AuslG; vgl. Nummer 91.2).

16.1.1.2 Einbürgerungsurkunde; Form der Aushändigung

Für die Einbürgerung wird die Einbürgerungsurkunde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. dem Muster der Anlage 1a StAurkVwV verwendet. Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde soll in würdiger Form erfolgen.

16.1.2    Zu Satz 2 (sachliche Zuständigkeit)

Die sachliche Zuständigkeit ist landesrechtlich geregelt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 17 i.V.m. § 27 StAngRegG.

16.1.3    Zu Satz 3

Nicht belegt



16.2      Zu Absatz 2 (Erstreckungserwerb)

16.2.1    Zu Satz 1 (Voraussetzungen des Erstreckungserwerbs)

16.2.1.1   Rechtsnatur des Erstreckungserwerbs; Voraussetzungen

Bei dem Erstreckungserwerb handelt es sich um eine materielle Erwerbsregelung eigener Art, die sich ausschließlich auf die Verwirklichung von Einbürgerungstatbeständen nach dem StAG durch den oder die Sorgeberechtigten bezieht. Die Erstreckung erfolgt, wenn beide Eltern eingebürgert werden oder der allein kraft elterlicher Sorge vertretungsberechtigte Elternteil eingebürgert wird.

Die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Sorge bestimmt sich nach Art. 21 EGBGB. Danach unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Erstreckung kommt nur für Kinder in Betracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder im Sinne des § 16 Abs. 2 sind solche, für die die einzubürgernden Eltern das Sorgerecht besitzen, einschließlich der Adoptivkinder, nicht dagegen der Pflege- oder Stiefkinder.

16.2.1.2   Ausschluss des Erstreckungserwerbs

Durch Gebrauchmachen von der Vorbehaltsmöglichkeit ist die Erstreckung auszuschließen, wenn ihr öffentliche Belange entgegenstehen, insbesondere wenn eine Einbürgerung oder Miteinbürgerung des Kindes nach den §§ 8 bis 15 nicht möglich wäre (z.B. Vorliegen eines der in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ausweisungsgründe oder strafrechtliche Verurteilung des Kindes) oder Mehrstaatigkeit nur vorübergehend hingenommen werden soll.

Der gesetzliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Wege der Erstreckung durch Kinder, die von dem Eingebürgerten kraft elterlicher Sorge gesetzlich vertreten werden, setzt die Zustimmung der vertretungsberechtigten Eltern oder des allein vertretungsberechtigten Elternteils zu der Erstreckung voraus. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, ist die Erstreckung nur mit seiner Zustimmung nach Maßgabe von § 37 StAG i.V.m. § 68 Abs. 1, 3 AuslG zulässig.

16.2.1.3 Gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde; Gebühren

Im Falle des Erstreckungserwerbs wird die gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde nach § 1 Abs. 3 StAurkVwV i.V.m. dem Muster der Anlage 1a verwendet. Miteingebürgerte Kinder sind in der Einbürgerungsurkunde einzeln aufzuführen. Von einer Streichung des im Urkundenvordruck enthaltenen Ausschlussvorbehalts ist abzusehen.

Der Erstreckungserwerb ist gebührenfrei.

16.2.2 Zu Satz 2

Nicht belegt

17 **Zu § 17 Verlust der Staatsangehörigkeit**

Die Vorschrift zählt die Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf. Die Rücknahme einer Einbürgerung nach § 48 VwVfG oder den entsprechenden Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze ist in den Grenzen des Art. 16 Abs. 1 GG zulässig. Unzulässig ist der Widerruf einer Einbürgerung nach § 49 VwVfG oder den entsprechenden Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze.

Zu früheren Verlustgründen vgl. Nummer 1.2.2.

**18      Zu § 18    Entlassung**

Die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit vor Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit führt zu (vorübergehender) Staatenlosigkeit. Von dieser Möglichkeit ist daher - auch im Hinblick auf die Möglichkeit, nach § 25 Abs. 1 einen automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu bewirken - zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die beantragte ausländische Staatsangehörigkeit muss effektiv sein, vgl. Nummer 25.1.2. Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass die zuständige Stelle des verleihenden Staates eine bindende Verleihungszusicherung erteilt hat. Unter den Voraussetzungen der §§ 18 bis 24 besteht ein Anspruch auf die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.

§ 18 wird auf Statusdeutsche nicht angewendet.

**19      Zu § 19    Entlassung einer unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehenden Person**

19.1      Zu Absatz 1 (Entlassung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts)

19.1.1    Zu Satz 1 (Voraussetzungen der Entlassung)

§ 19 schließt die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) und über die Handlungsfähigkeit (§§ 12, 16 VwVfG und die entsprechenden Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze) aus und geht der allgemeinen Regelung der Handlungsfähigkeit in § 37 vor. Zum Begriff des gesetzlichen Vertreters vgl. Nummer 8.1.1.1. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist dem Entlassungsantrag des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Unter den Voraussetzungen von Absatz 2 ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich, vgl. Nummer 19.2. Dessen örtliche Zuständigkeit ergibt sich für unter elterlicher Sorge stehende Kinder gem. § 43 Abs. 1 FGG aus § 36 Abs. 1 und 2 FGG. Sie richtet sich danach grundsätzlich nach dem Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes nach dem Aufenthalt des Antragstellers. Fehlt es hieran, ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig. Für unter Vormundschaft stehende Kinder ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 43 Abs. 2

FGG. Danach ist das Gericht zuständig, bei dem die Vormundschaft anhängig ist.

19.1.2 Zu Satz 2 (Rechtsmittel)

Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts sind Beschwerde und weitere Beschwerde zulässig (§§ 19, 27 FGG). Die weitere Beschwerde ist unbeschränkt zulässig. Die Beschwerdebefugnis ergibt sich aus § 20 (Eltern, Kind) und § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG („... jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, ...“). Das Kind oder Mündel ist gemäß § 50b FGG zu hören. Es besitzt nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein eigenes Beschwerderecht (§ 59 FGG). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist an diesen Verfahren nicht beteiligt.

19.2 Zu Absatz 2 (Entlassung ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts)

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist unter den in dieser Bestimmung aufgezählten Voraussetzungen nicht erforderlich. Dies setzt u.a. voraus, dass der antragstellende elterliche Sorgeberechtigte zugleich seine eigene Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt. Die elterliche Sorge unterliegt nach Artikel 21 EGBGB grundsätzlich (vorbehaltlich vorrangiger völkervertraglicher Regelungen) dem Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so wird damit für die Bestimmung der elterlichen Sorge regelmäßig deutsches Sachrecht anzuwenden sein. Bei der danach gewöhnlich gegebenen Gesamtvertretung beider Eltern müssen beide am Staatsangehörigkeitswechsel teilnehmen, damit eine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen kann.

20 Zu § 20

Nicht belegt.

**21      Zu § 21**

Nicht belegt.

**22      Zu § 22    Nichterteilung der Entlassung**

**22.1      Zu Absatz 1 (Ausschluss der Entlassung für bestimmte Personengruppen)**

Die Entlassung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen für bestimmte Personengruppen ausgeschlossen.

**22.1.1      Zu Nummer 1 (Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen)**

Beamte im Sinne der Nummer 1 sind Personen, die nach dem Beamtenrecht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ zu Beamten ernannt worden sind (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBG, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BRRG i.V. mit den Landesbeamtengesetzen). Richter sind Personen, die durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Richterverhältnis“ zu Richtern ernannt worden sind (§ 17 DRiG). Soldaten der Bundeswehr sind nach § 1 Abs. 1 SG Personen, die aufgrund Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis stehen (zu Beginn und Ende des Wehrdienstverhältnisses vgl. § 2 SG).

Soweit Wehrpflichtige nicht mehr in einem Wehrdienstverhältnis stehen, findet Nummer 2 Anwendung. Sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, z.B. Zivildienstleistenden, darf die Entlassung ebenfalls nicht erteilt werden, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist. Das Dienstverhältnis muss öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein und darf nicht auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Dazu zählen nicht ohne weiteres die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Ehrenamtlich tätige Personen werden nicht von dem Entlassungsverbot erfasst.

22.1.2 Zu Nummer 2 (Wehrpflichtige)

Zum Begriff des Wehrpflichtigen vgl. §§ 1, 3 Abs. 3 bis 5 und § 49 WPflG. Solange Wehrpflichtige in einem Wehrdienstverhältnis oder Dienstverhältnis als Zivildienstleistende stehen, ist die Entlassung bereits nach Nummer 1 ausgeschlossen. Nummer 2 findet Anwendung bei Wehrpflichtigen, die nicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist bei der Entscheidung über die Genehmigung der Entlassung eines Wehrpflichtigen an die Versagung der erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamts gebunden.

22.2 Zu Absatz 2

Nicht belegt.

**23 Zu § 23 Entlassungsurkunde**

23.1 Zu Absatz 1 (Wirksamwerden der Entlassung; Ausschluss der Entlassung)

23.1.1 Zu Satz 1 (Wirksamwerden der Entlassung)

Die Entlassungsurkunde wird nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. dem Muster der Anlage 3 StAurkVwV ausgestellt. Nach Möglichkeit soll sie dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde vermerkt werden, vgl. im Übrigen Nummer 16.1.1.1.

Die allgemeinen Zustellungsvorschriften des Bundes und der Länder sind ergänzend anwendbar.

23.1.2 Zu Satz 2 (Ausschluss der Entlassung)

Die Haft kann auf einer strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder auch abgabenrechtlichen Maßnahme einer deutschen Stelle beruhen, vgl. z.B. §§ 114, 230 StPO, § 901 ZPO, § 326 AO.

23.1.3      **Zu Satz 3**

Nicht belegt.

23.1.4      **Zu Satz 4**

Nicht belegt.

23.2          **Zu Absatz 2 (Gemeinschaftliche Entlassungsurkunde)**

Nicht belegt.

**24            Zu § 24    Unwirksamkeit der Entlassung**

Die Entlassung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat. Dazu hat die Staatsangehörigkeitsbehörde nach Ablauf eines Jahres seit Aushändigung der Entlassungsurkunde zu prüfen, ob der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Hat der Entlassene die ausländische Staatsangehörigkeit rechtzeitig erworben, macht die Staatsangehörigkeitsbehörde aktenkundig, dass die Entlassung endgültig wirksam geworden ist. Andernfalls stellt sie fest, dass die Entlassung nicht wirksam geworden ist und teilt dies dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Die Entlassungsurkunde ist einzuziehen.

Wird die ausländische Staatsangehörigkeit innerhalb der Jahresfrist nicht erworben, wird der Entlassene rückwirkend in vollem Umfang als deutscher Staatsangehöriger behandelt, soweit kein anderer Verlustgrund vorliegt. Bei Unwirksamkeit der Entlassung erwirbt z.B. ein innerhalb der Jahresfrist geborenes Kind des Entlassenen rückwirkend die deutsche Staatsangehörigkeit.

**25      Zu § 25    Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag; Beibehaltungsgenehmigung**

**25.0      Allgemeines**

§ 25 regelt den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag (Absatz 1) und die Abwendbarkeit des Verlusts durch vorherige Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit - Beibehaltungsgenehmigung - (Absatz 2).

Daneben ist das Mehrstaaterübereinkommen zu beachten, wenn es sich um den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines der anderen Staaten handelt, die Kapitel I dieses Übereinkommens übernommen haben (Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich und Schweden).

**25.1      Zu Absatz 1 (Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag)**

**25.1.1    Deutscher**

Deutscher im Sinne von Absatz 1 ist ein deutscher Staatsangehöriger (vgl. Nummer 1.1). Für Statusdeutsche gilt die Regelung entsprechend.

**25.1.2    Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**

Die ausländische Staatsangehörigkeit muss tatsächlich erworben worden sein. Maßgebend sind insofern die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts des ausländischen Staates. Die bloße Stellung eines Antrags auf eine ausländische Staatsangehörigkeit ist nicht ausreichend. Bei der ausländischen Staatsangehörigkeit muss es sich um eine effektive (vollwertige) Staatsangehörigkeit handeln. Der erworbene Rechtsstatus muss in seinen Rechtswirkungen der deutschen Staatsangehörigkeit vergleichbar sein und darf nicht erheblich hinter dem Rechtsstatus zurückbleiben, den die übrigen Staatsangehörigen des jeweiligen Staates besitzen. Geht die ausländische Staatsangehörigkeit rückwirkend wieder verloren, hat das keine Auswirkungen auf den eingetretenen Verlust der deutschen Staats-



angehörigkeit. Der Betreffende hat nur die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung wieder zu erwerben.

#### 25.1.3 Antrag

Ein Antrag im Sinne von Absatz 1 ist jede freie Willensbetätigung, die unmittelbar auf den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit gerichtet ist. Antrag in diesem Sinne ist damit neben einem Einbürgerungsantrag auch der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Option, durch Registrierung oder durch Erklärung.

Wird der Antrag nicht freiwillig, sondern unter dem Druck einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abgegeben, liegt nicht die erforderliche freie Willensbetätigung vor. In Zweifelsfällen kommt die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 2 in Betracht.

Erfolgt der Erwerb kraft Gesetzes, etwa durch Eheschließung mit einem ausländischen Staatsangehörigen, liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 auch dann nicht vor, wenn von einem Ausschlagungsrecht kein Gebrauch gemacht wird. In Fällen, in denen das ausländische Recht die antragslose Erstreckung des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit auf Personen vorsieht, die selbst keinen Antrag gestellt haben (insbesondere einbezogene minderjährige Kinder), liegt der für Absatz 1 erforderliche Antragserwerb auch dann nicht vor, wenn die Personen, auf die sich die Einbürgerung erstreckt hat, in den Einbürgerungsantrag des Eingebürgerten einbezogen worden sind.

#### 25.1.4 Gesetzlich vertretene Personen

Stellt ein gesetzlicher Vertreter für den Vertretenen einen Antrag auf Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, müssen für einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, beantragt werden könnte, vgl. Nummern 19.1 bis 19.2.

25.1.5 Keine Inlandsklausel

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit setzt ab dem 1. Januar 2000 nicht mehr voraus, dass der Deutsche seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

25.2. Zu Absatz 2 (Beibehaltungsgenehmigung)

25.2.1 Zu Satz 1 (Allgemeines)

Die Beibehaltungsgenehmigung kann formlos beantragt werden. Sofern sich der Betreffende im Ausland aufhält, soll der Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden. Der nach Absatz 1 eingetretene Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bleibt unberührt, wenn die Beibehaltungsgenehmigung erst nach dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt oder erteilt wird.

Die Beibehaltungsgenehmigung wird schriftlich durch Urkunde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. dem Muster der Anlage 5 StAurkVwV erteilt. Die Gültigkeit der Beibehaltungsgenehmigung ist i.d.R. auf längstens zwei Jahre vom Ausstellungstage an zu bemessen (§ 3 StAurkVwV). Wird die ausländische Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf dieser Frist erworben, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 verloren.

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ist gebührenpflichtig, vgl. § 38 Abs. 3 Satz 2.

Im Anwendungsbereich des Kapitels I des Mehrstaaterübereinkommens darf die Bundesrepublik Deutschland eine Beibehaltungsgenehmigung nur erteilen, wenn der andere Vertragsstaat dem vorher zugestimmt hat. In diesem Fall ist § 25 Abs. 2 auf Statusdeutsche entsprechend anzuwenden.

25.2.2 Zu Satz 2 (Beteiligung der Auslandsvertretung)

Vor der Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung ist die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu hören.

### 25.2.3 Zu Satz 3 (Ermessensentscheidung; Abwägung der öffentlichen und privaten Belange)

#### 25.2.3.0 Allgemeines

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung erfordert eine Ermessensentscheidung. Die berührten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Abwägung sind die Wertungen des § 87 AuslG zu berücksichtigen, soweit sie auf die Situation der Beibehaltungsgenehmigung (Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch einen deutschen Staatsangehörigen) übertragbar sind (vgl. Nummern 25.2.3.2 und 25.2.3.3). Ferner können sonstige öffentliche oder private Belange die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung rechtfertigen (vgl. Nummer 25.2.3.4).

#### 25.2.3.1 Abwägungsgrundsätze; zwischenstaatliche Belange

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit oder den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine überwiegenden Belange entgegenstehen.

Lässt der ausländische Staat die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zu, so ist die Beibehaltungsgenehmigung in jedem Fall zu versagen. Dies gilt auch, wenn der ausländische Staat die Leistung eines Eides fordert, mit dem jeder Loyalität zu einem anderen Staat abgeschworen wird (Abschwöroid), es sei denn, dass der ausländische Staat eine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare staatliche und gesellschaftliche Ordnung aufweist. Der in den Vereinigten Staaten von Amerika zu leistende Loyalitätseid steht der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nicht entgegen.

#### 25.2.3.2 Vermeidung oder Beseitigung erheblicher Nachteile

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anstrebt, um erhebliche Nachteile zu vermeiden oder zu beseitigen, die bei einer Einbürgerung die Hinnahme von Mehrstaatigkeit rechtfertigen würden, vgl. § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AuslG und Nummern 87.1.2.5.1 und 87.1.2.5.2.

#### 25.2.3.3 Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates anstrebt und Gegenseitigkeit besteht, vgl. § 87 Abs. 2 AuslG, Nummer 87.2).

#### 25.2.3.4 Besonderes öffentliches Interesse; Personen im Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn an einer Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse bestünde (vgl. Nummer 8.1.3.5), sowie bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben und z.B. aus beruflichen Gründen den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachbarstaates anstreben.

#### 25.2.4 Zu Satz 4 (Antragsteller im Ausland)

Fortbestehende Bindungen an Deutschland können z.B. gegeben sein,

- a) wenn Beziehungen zu im Inland lebenden nahen Verwandten des Einbürgerungsbewerbers, insbesondere Eltern, Kindern oder Geschwistern, unterhalten werden oder der Einbürgerungsbewerber hier über Eigentum an Immobilien verfügt oder eine Wohnung zur Eigennutzung unterhält oder Renten- oder Versicherungsleistungen erhält oder zu erwarten hat,
- b) bei Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegt haben, wenn die Tätigkeit im Ausland im deutschen

Interesse liegt,

- c) bei Ehegatten und Kindern der unter Buchstabe b) genannten Personen,
- d) bei Ehegatten und Kindern von ins Ausland entsandten Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und anderer öffentlicher oder öffentlich geförderter Einrichtungen und
- e) bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland haben und einer beruflichen Tätigkeit im Inland nachgehen.

Fortbestehende Bindungen an Deutschland allein rechtfertigen die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung noch nicht.

Zu berücksichtigen sind ferner insbesondere die in den Nummern 25.2.3.1 bis 25.2.3.4 genannten Gesichtspunkte, die Anzahl und die Intensität der glaubhaft gemachten Bindungen sowie Umstände, die für eine Einbürgerung wesentlich wären. Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung setzt danach i.d.R. voraus, dass der Antragsteller sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 24.1.4 AusIG-VwV).

Eine spätere Übersiedlung ins Inland ist nicht zu fordern.

25.3      Zu Absatz 3 (Ausschluss der Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen)

Nicht belegt.

**26      Zu § 26    Verzicht**

**26.1      Zu Absatz 1 (Voraussetzungen des Verzichts)**

**26.1.1    Zu Satz 1**

Die Bestimmung ist nur dann entsprechend auf Statusdeutsche anzuwenden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt, der Kapitel I des Mehrstaaterübereinkommens übernommen hat.

**26.1.2    Zu Satz 2**

Nicht belegt.

**26.2      Zu Absatz 2 (Genehmigungsbedürftigkeit; Versagung der Genehmigung)**

**26.2.1    Zu Satz 1**

Nicht belegt

**26.2.1    Zu Satz 2**

Die Verzichtserklärung muss genehmigt werden, wenn nicht die in Satz 2 in Verbindung mit § 22 genannten Versagungsgründe (vgl. Nummern 22.1.1 und 22.1.2) vorliegen.

**26.3      Zu Absatz 3 (Wirksamwerden des Verzichts)**

Die Genehmigung des Verzichts wird durch Urkunde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. dem Muster der Anlage 4 StAurkVwV erteilt. Zur Aushändigung der Urkunde vgl. Nummer 23.1.1.

**26.4      Zu Absatz 4 (Minderjährige)**

Vgl. hierzu Nummern 19.1.1 bis 19.2.

## **27      Zu § 27    Verlust bei Annahme als Kind durch einen Ausländer**

### **27.0      Allgemeines**

§ 27 gilt entsprechend für Statusdeutsche. Die Regelung betrifft auch als Volljährige Adoptierte.

### **27.1      Zu Satz 1 (Voraussetzungen des Verlusts)**

Zur Wirksamkeit einer Annahme als Kind vgl. Nummern 6.1 bis 6.1.2.2. Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit muss unmittelbar durch die Adoption erfolgen. Setzt der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit einen Antrag (vgl. Nummer 25.1.3) voraus, so kommt ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 (bei Personen, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehen i.V.m. § 19) in Betracht.

### **27.2      Zu Satz 2 (Ausschluss des Verlusts)**

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn ein Ausländer das Kind seines deutschen Ehegatten als gemeinschaftliches Kind annimmt oder Ehegatten, von denen einer Ausländer und der andere deutscher Staatsangehöriger ist, das Kind anderer Eltern als gemeinschaftliches Kind annehmen.

### **27.3      Zu Satz 3 (Erstreckung auf Abkömmlinge)**

Der Verlust erstreckt sich auf minderjährige Abkömmlinge, sofern diese dem alleinigen Personensorgerecht des Angenommenen unterstehen und sich auch dessen Staatsangehörigkeitserwerb auf sie erstreckt. Die Minderjährigkeit richtet sich nach Art. 7 Abs. 1 EGBGB allein nach deutschem Recht. Das ausländische Staatsangehörigkeitsrecht muss die Erstreckung des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit auf die Abkömmlinge vorsehen. Ob dem Angenommenen das an die Minderjährigkeit anknüpfende Personensorgerecht allein zusteht, richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vgl. Art. 21 EGBGB.

**28      Zu § 28    Verlust durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates**

**28.1      Zu Satz 1 (Eintritt in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband)**

Ein Betroffener handelt nicht freiwillig im Sinne des Satz 1, wenn er lediglich seiner gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt. Der Antrag auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte ist nach § 8 Abs. 4 WPflG beim zuständigen Kreiswehersatzamt zu stellen. Als vergleichbarer bewaffneter Verband kann z.B. eine Polizeisondertruppe oder eine paramilitärische staatliche Organisation anzusehen sein.

Frauen oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegenden Männern (§§ 1, 3 Abs. 3 bis 5 und § 49 WPflG), kann keine Zustimmung nach § 8 WPflG erteilt werden, so dass sie insofern den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 nicht abwenden können.

§ 28 gilt entsprechend für Statusdeutsche.

**28.2      Zu Satz 2 (Berechtigung zum Eintritt in fremde Streitkräfte)**

Die Berechtigung zum Eintritt in fremde Streitkräfte kann sich z.B. aus einem Abkommen über die Wehrpflicht von Mehrstaaten ergeben.

**29      Zu § 29    Erklärung**

Nicht belegt.

**30      Zu § 30**

Nicht belegt.



**31      Zu § 31**

Nicht belegt.

**32      Zu § 32**

Nicht belegt.

**33      Zu § 33**

Nicht belegt.

**34      Zu § 34**

Nicht belegt.

**35      Zu § 35**

Nicht belegt.

**36      Zu § 36    Einbürgerungsstatistik**

**36.1      Zu Absatz 1 (Erhebungskriterien; Bundesstatistik)**

§ 36 Abs. 1 ordnet an, dass über die Einbürgerungen jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt werden. Die Vorschrift gilt für alle Einbürgerungstatbestände. Neben den §§ 8 bis 16 und 40b ist dies insbesondere § 85 AuslG.

**36.2      Zu Absatz 2 (Erhebungsmerkmale)**

Die Erhebungsmerkmale sind in Absatz 2 Nr. 1 bis 8 abschließend beschrieben.

**36.3      Zu Absatz 3 (Hilfsmerkmale)**

Die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Angaben sind Hilfsmerkmale der Erhebungen und dienen der technischen Durchführung. Die Angaben zu Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig (Absatz 4 Satz 4).

**36.4      Zu Absatz 4 (Auskunftspflicht)**

Absatz 4 sieht vor, dass die für die Einbürgerung zuständigen Behörden nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März des Folgejahres zu erteilen haben. Das schließt nicht aus, dass Auskünfte bereits vorab sukzessive erteilt werden.

**36.5      Zu Absatz 5 (Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen)**

Absatz 5 regelt die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Die Tabellen dürfen auch Felder enthalten, die nur mit einem einzigen Fall besetzt sind (sog. Tabelleneins). Die Übermittlung solcher Tabellen ist auf bestimmte Zwecke beschränkt, und zwar für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Planungszwecke. Eine Verwendung für eine Regelung von Einzelfällen ist nicht zulässig.

**37        Zu § 37    Verfahrensvorschriften**

Die Verweise auf § 68 Abs. 1 und 3 AuslG betreffen die Handlungsfähigkeit Minderjähriger, vgl. Nummern 68.1 und 68.3 AuslG-VwV. Der Verweis auf § 70 Abs. 1 und 2 AuslG betrifft die Mitwirkungspflicht des Betroffenen, vgl. Nummern 70 bis 70.2 AuslG-VwV. Mit dem Verweis auf § 70 Abs. 4 Satz 1 AuslG wird geregelt, dass die Behörde das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen kann, sofern dies erforderlich ist, z.B. zur Überprüfung der für die Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse.

**38      Zu § 38    Gebühren**

**38.1      Zu Absatz 1 (Kostenpflicht)**

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Kostenpflicht für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

Die Kostenpflicht wird im Einzelnen in § 38 Abs. 2 und 3, in § 90 AuslG, in § 21 Abs. 1 Satz 3 HAG, in der StAGebV sowie im VwKostG geregelt.

**38.2      Zu Absatz 2 (Einbürgerungsgebühren)**

Die Sätze 1 bis 3 enthalten Sondervorschriften für die Einbürgerungsgebühren nach diesem Gesetz, die als höherrangiges Recht den Bestimmungen zur Gebührenpflicht von Einbürgerungen in der StAGebV vorgehen. Die nach Satz 4 eröffnete Möglichkeit, von der Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung zu gewähren, lässt auch gruppentypische Regelungen zu.

Die vorsorgliche Einbürgerung (Nummer 8.1.3.8) erfolgt gebührenfrei.

**38.3      Zu Absatz 3 (Verordnungsermächtigung)**

Von der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 hat das Bundesministerium des Innern mit der StAGebV Gebrauch gemacht.

**39      Zu § 39    Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Die Regelungen über die Einbürgerungs-, Entlassungs- und Verzichtsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit oder der Deutscheigenschaft dienen, sind in der StAurkVwV enthalten.

**40      Zu § 40    Verfahren**

Nicht belegt.

**40a      Zu § 40a Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG**

**40a.1      Zu Satz 1 (Überleitung von Statusdeutschen im allgemeinen)**

Wer mit Beginn des 1. August 1999 Statusdeutscher war, hat in diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, auch wenn er keinen Aufenthalt im Inland hatte.

**40a.2      Zu Satz 2 (Spätaussiedler, nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge)**

Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 BVFG wird neben dem Besitz der Deutscheneigenschaft am 1. August 1999 vorausgesetzt, dass ihnen spätestens am 31. Juli 1999 eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erteilt worden ist. Wird die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG später erteilt, kommt ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Maßgabe von § 7 in Betracht, vgl. Nummern 7.0 bis 7.2.

Zu den Voraussetzungen für den Erwerb der Deutscheneigenschaft und der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ehegatten von Spätaussiedlern vgl. Nummer 7.1.

Abkömmlinge im Sinne von § 40a Satz 2 sind nur solche im Sinne des § 7 Abs. 2 BVFG, die in einen Aufnahmebescheid einbezogen worden sind. Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von einem Spätaussiedler, seinem nichtdeutschen Ehegatten oder seinem Abkömmling im Sinne von § 4 BVFG ableiten (insbesondere durch Geburtserwerb entsprechend § 4) fallen daher nicht unter Satz 2. Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe von § 40a Satz 1 erworben.

**40b      Zu § 40b Übergangsregelung für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr**

Kinder, die am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei ihrer Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllt und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben hätten, erhalten einen bis zum 31. Dezember 2000 geltend zu machenden Ein-

bürgerungsanspruch, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 bei der Einbürgerung immer noch vorliegen. § 40b findet entsprechende Anwendung, wenn der maßgebliche Elternteil vor der Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ein am 1. Januar 1990 geborenes Kind hat am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr vollendet und den Anspruch nicht erworben. Für ein später geborenes Kind, das im Laufe des Jahres 2000 das zehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt die Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2000.

Ist die Einbürgerung bereits vor dem 1. Januar 2000 beantragt worden, kann das Einbürgerungsverfahren nach § 40b fortgeführt werden, wenn der Antragsteller dies wünscht. Die Einbürgerungsbehörde soll einen entsprechenden Hinweis erteilen.

Auch die nach § 40b eingebürgerten Kinder unterliegen der Erklärungs- pflicht nach § 29, wenn sie bei der Einbürgerung ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten und nicht vor Erreichen der Volljährigkeit aufgeben.

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt grundsätzlich 500 Deutsche Mark (§ 38 Abs. 2 Satz 1; vgl. Nummer 38.2).

#### **41      Zu § 41    Inkrafttreten**

Nicht belegt.

## **II. Ausländergesetz**

### **85      Zu § 85    Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt; Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder**

#### **85.1      Zu Absatz 1 (Einbürgerungsanspruch)**

##### **85.1.1    Zu Satz 1 (Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland)**

Ausländer im Sinne des Gesetzes ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (§ 1 Abs. 2; vgl. Nummern 1.2 bis 1.2.5 AuslG-VwV). Zum Begriff des Antrags vgl. Nummer 8.1.1. Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland muss in den der Einbürgerung nach § 85 Abs. 1 vorausgehenden acht Jahren grundsätzlich ununterbrochen bestanden haben. Zu Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts vgl. § 89 (Nummern 89.1 bis 89.3). Auch im Zeitpunkt der Einbürgerung muss der Ausländer seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Als rechtmäßiger Aufenthalt zählen alle Zeiten, in denen der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Aufenthaltserlaubnis nach altem und neuem AuslG,
- b) eine Aufenthaltsberechtigung nach altem und neuem AuslG,
- c) eine Aufenthaltsbewilligung,
- d) eine Aufenthaltsbefugnis,
- e) eine Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem AufenthG/EWG oder der FreizügV/EG oder
- f) in Fällen der Anerkennung als Asylberechtigter und in Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 2 AuslG eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG (§ 55 AsylVfG)

besessen hat oder

g) vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war.

Zu berücksichtigen sind ferner Zeiten, in denen eine Erlaubnisfiktion bestand oder der Aufenthalt kraft Gesetzes erlaubt war oder ein Aufenthaltsrecht nach dem Recht der ehemaligen DDR bestand. Zeiten einer Duldung können nicht angerechnet werden.

85.1.1.1 Zu Nummer 1 (Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung)

In der Regel bei der Beantragung der Einbürgerung, spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde hat der Einbürgerungsbewerber folgendes Bekenntnis und folgende Erklärung abzugeben:

„1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

Macht der Einbürgerungsbewerber glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, so hat er folgendes Bekenntnis und folgende Erklärung abzugeben:

„1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,



- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“

Der Einbürgerungsbewerber soll bereits bei der Antragstellung über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Erklärung schriftlich und mündlich belehrt und befragt werden, ob er Handlungen vorgenommen hat, die als der Einbürgerung entgegenstehende Bestrebungen im Sinne der Erklärung anzusehen sind. Bekenntnis und Erklärung sind nicht zu fordern, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 85 Abs. 2 Satz 2), vgl. Nummer 85.2.2.

#### 85.1.1.2 Zu Nummer 2 (erforderlicher Aufenthaltstitel bei der Einbürgerung)

Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Einbürgerung eine (auch befristete) Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthalts-

erlaubnis-EG besitzen. Ein Anspruch auf Erteilung eines solchen Titels reicht für die Einbürgerung nicht aus.

85.1.1.3 Zu Nummer 3 (keine Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe)

Zu berücksichtigen ist nur, ob der Einbürgerungsbewerber tatsächlich Sozial- oder Arbeitslosenhilfe in Anspruch genommen hat oder nimmt. Die Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe steht der Einbürgerung nicht entgegen, wenn die Bedürftigkeit nicht zu vertreten ist (vgl. Nummer 85.1.2) oder wenn der Einbürgerungsbewerber das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Nummer 85.3).

85.1.1.4 Zu Nummer 4 (Vermeidung von Mehrstaatigkeit)

Ist der Einbürgerungsbewerber nicht staatenlos (vgl. Nummer 8.1.3.1), so setzt der Einbürgerungsanspruch voraus, dass er aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet (Vermeidung von Mehrstaatigkeit). Aufgeben umfasst alle Fälle des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit durch einseitige Willenserklärung oder einen Hoheitsakt des Herkunftsstaates (wie Entlassung, Genehmigung des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit oder Erlaubnis zum Staatsangehörigkeitswechsel). Verlust ist das kraft Gesetzes eintretende Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Zu den Ausnahmen von der Vermeidung von Mehrstaatigkeit vgl. Nummern 87.0 bis 87.5.

85.1.1.5 Zu Nummer 5 (Straffreiheit)

Straftat im Sinne dieser Vorschrift ist jedes mit Strafe bedrohte Handeln oder Unterlassen. Für Jugendliche und Heranwachsende gilt das JGG (vgl. § 1 JGG). Verurteilungen, die getilgt oder zu tilgen sind, werden nicht berücksichtigt (§§ 51 Abs. 1, 52 BZRG). Zu Ausnahmen vom Erfordernis der Straffreiheit vgl. Nummern 88.1 bis 88.3.

Auch ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat sind zu berücksichtigen, im Einzelnen vgl. Nummer 88.1.

Bei strafmündigen Personen ist eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister anzufordern, um festzustellen, ob Verurteilungen des Einbürgerungsbewerbers vorliegen (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 6 BZRG).

85.1.2 Zu Satz 2 (Ausnahmen von der Fähigkeit, den Lebensunterhalt bestreiten zu können)

Der Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe steht einer Einbürgerung nach § 85 nur dann entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber die Sozial- oder Arbeitslosenhilfebedürftigkeit zu vertreten hat. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass der Ausländer durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Als ein zu vertretender Grund für eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 2 ist insbesondere ein Arbeitsplatzverlust wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten bzw. eine Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens anzusehen. Anhaltspunkte dafür, dass ein Einbürgerungsbewerber das Fehlen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu vertreten hat, ergeben sich z.B. auch daraus, dass er wiederholt die Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 144 SGB III erfüllt hat oder dass aus anderen Gründen Hinweise auf Arbeitsunwilligkeit bestehen.

Nicht zu vertreten hat es der Einbürgerungsbewerber insbesondere, wenn ein Leistungsbezug wegen Verlustes des Arbeitsplatzes durch gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen begründet ist und er sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung bemüht hat.

85.2 Zu Absatz 2 (Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern)

85.2.1 Zu Satz 1 (Voraussetzungen; Ermessen)

85.2.1.1 Voraussetzungen

Eine Miteinbürgerung nach Absatz 2 Satz 1 ist auch möglich, wenn Ehegatte und minderjährige Kinder sich seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten und selbst nach Absatz 1 einzubürgern wären. Bei minderjährigen Kindern kommt es auf die Fähigkeit, den Lebensunterhalt ohne Inan-

spruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten zu können (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3), nicht an, vgl. Nummern 85.1.1.3 und 85.3. Die übrigen Voraussetzungen eines Einbürgerungsanspruchs nach Absatz 1 müssen - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 2 (vgl. Nummer 85.2.2) - auch in der Person des jeweiligen Familienangehörigen erfüllt sein.

Die Miteinbürgerung soll gleichzeitig mit dem nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Einbürgerungsbewerber erfolgen. Es genügt aber, wenn der Antrag auf Miteinbürgerung rechtzeitig vor der Einbürgerung des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten gestellt worden ist.

#### 85.2.1.2 Grundsätze für das Ermessen

##### 85.2.1.2.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten

Bei einem Ehegatten, der miteingebürgert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft.

##### 85.2.1.2.2 Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.

Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebensalters entspricht.

Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt i.d.R. voraus, dass es selbstständig eingebürgert werden könnte.

##### 85.2.1.2.3 Ausschlussgründe

Bei der Miteinbürgerung eines Ehegatten sind grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. Nummer 86.1.1) erforderlich. Bil-

dungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, können berücksichtigt werden. Das gilt vor allem, wenn die übrigen Familienangehörigen der deutschen Sprache hinreichend mächtig sind und die Einbürgerung der gesamten Familie wünschenswert erscheint.

Bei der Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes genügt es, wenn es sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV) und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

Eine Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern erfolgt nicht, wenn ein Ausschlussgrund nach § 86 Nr. 2 oder 3 vorliegt (vgl. Nummern 86.2 und 86.3).

- 85.2.2 Zu Satz 2 (minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

Ein Bekenntnis und eine Erklärung im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind von minderjährigen ausländischen Kindern, die im Zeitpunkt der Einbürgerung oder Miteinbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zu fordern.

- 85.3 Zu Absatz 3 (Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe durch Ausländer, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

Das Erfordernis bestehender Unterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe gilt nicht für Einbürgerungsbewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **86 Zu § 86 Ausschlussgründe**

- 86.1 Zu Nummer 1 (keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache)

- 86.1.1 Begriffsbestimmung

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der übli-

chen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurecht zu finden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und den wesentlichen Inhalt mündlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus.

#### 86.1.2 Nachweis der Sprachkenntnisse

Der Ausschlussgrund nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist von der Einbürgerungsbehörde zu prüfen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind i.d.R. nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- b) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- c) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- d) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- e) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen, soll das persönliche Erscheinen des Einbürgerungsbewerbers zur Überprüfung der Sprachkenntnisse angeordnet werden, vgl. Nummer 91.1. Die Anforderungen des Zertifikats Deutsch sind dafür ein geeigneter Maßstab.

86.2      **Zu Nummer 2 (verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen)**

Der Anspruch auf Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn zwar die nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geforderte Erklärung abgegeben wird (vgl. Nummer 85.1.1.1), aber tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung des Einbürgerungsbewerbers (vgl. §§ 3, 4 BVerfSchG) vorliegen.

86.3      **Zu Nummer 3 (kein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1)**

Der Anspruch auf Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht.

Maßgeblich ist dabei allein die Erfüllung des Tatbestandes des § 46 Nr. 1 AuslG (vgl. Nummern 46.1.0 bis 46.1.3 AuslG-VwV). Es kommt nicht darauf an, ob der Einbürgerungsbewerber tatsächlich ausgewiesen werden kann. Im Übrigen vgl. Nummer 8.1.1.2.

**87      Zu § 87    Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit**

87.0      **Allgemeines**

§ 87 regelt Ausnahmen vom Erfordernis der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Sofern einer der in den Absätzen 1 bis 4 bestimmten Fälle vorliegt, erfolgt die Einbürgerung oder Miteinbürgerung, ohne dass die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Nach Absatz 5 erhält ein Einbürgerungsbewerber, der nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, eine Einbürgerungszusicherung, wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit erfordert und die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 im Übrigen nicht vorliegen.

- 87.1 Zu Absatz 1 (Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit)

- 87.1.1 Zu Satz 1 (Grundsatz)

Satz 1 enthält eine allgemeine Regelung für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit, die durch die nachfolgend in Satz 2 genannten Fälle konkretisiert wird. Dieser zählt - neben den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen - abschließend die Fallgruppen auf, in denen eine Einbürgerung oder Miteinbürgerung nach § 85 unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist.

- 87.1.2 Zu Satz 2 (Voraussetzungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit)

- 87.1.2.1 Zu Nummer 1 (rechtliche Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der ausländischen Staatsangehörigkeit)

Nach Satz 2 Nr. 1 erfolgt die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungsbewerbern, deren Herkunftsstaat die Aufgabe oder den Verlust rechtlich nicht vorsieht. Dies gilt auch für Einbürgerungsbewerber, die nach dem Recht des Herkunftsstaates eine nicht an die Volljährigkeit anknüpfende besondere Altersgrenze für ein Ausscheiden aus ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit noch nicht erreicht haben, vgl. im Übrigen Nummer 87.5.

- 87.1.2.2 Zu Nummer 2 (faktische Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der ausländischen Staatsangehörigkeit)

Satz 2 Nr. 2 betrifft die faktische Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit. Regelmäßig verweigert wird die Entlassung in diesem Sinn, wenn Entlassungen nie oder fast nie ausgesprochen werden.

Der Entlassungsantrag ist von der Einbürgerungsbehörde an die jeweilige Auslandsvertretung des Herkunftsstaates in Deutschland weiter zu leiten, es sei denn, dass ein konsularischer Direktverkehr nicht möglich ist oder Bedenken gegen die amtliche Weiterleitung bestehen. Bestehen Beden-



ken gegen die amtliche Weiterleitung, so sind die Entlassungsanträge beim Auswärtigen Amt oder der von ihm beauftragten Stelle zu sammeln.

87.1.2.3 Zu Nummer 3 (Versagung der Entlassung; unzumutbare Entlassungsbedingungen; Nichtbescheidung eines Entlassungsantrags)

87.1.2.3.1 Erste Fallgruppe (Versagung der Entlassung)

Die Versagung der Entlassung setzt grundsätzlich eine einen Entlassungsantrag ablehnende schriftliche Entscheidung voraus. Eine Versagung der Entlassung liegt auch vor, wenn die Beantragung der Entlassung über einen Zeitraum von sechs Monaten hinweg trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen des Einbürgerungsbewerbers und ggf. trotz amtlicher Begleitung nicht ermöglicht wird. Dies gilt bei einem mehrstufigen Entlassungsverfahren auch für die Einleitung der nächsten Stufe.

Zu vertreten hat der Ausländer die Entlassungsverweigerung, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Herkunftsstaat verletzt hat und die Entlassungsverweigerung darauf beruht. Dies kommt z. B. in Betracht bei Nichtrückzahlung von zu Ausbildungszwecken gewährten Stipendien, der Verletzung von Unterhaltungspflichten, Steuerrückständen oder der Einreichung eines nicht vollständigen oder formgerechten Entlassungsantrags.

87.1.2.3.2 Zweite Fallgruppe (unzumutbare Entlassungsbedingungen)

87.1.2.3.2.1 Unzumutbare Bedingungen im Sinne von Satz 2 Nr. 3, zweite Fallgruppe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren (einschließlich Nebenkosten wie z.B. Beglaubigungskosten) ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens 2 500 Deutsche Mark betragen (überhöhte Entlassungsgebühren) oder
- b) tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Einleitung des Entlassungsverfahrens oder die im Entlassungsverfahren geforderten Angaben eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Einbürgerungsbewerbers oder eines nahen Familienangehörigen entstehen könnte.

87.1.2.3.2.2 Macht der Herkunftsstaat - ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen - die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig, so ist dies eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) über 40 Jahre alt ist und seit mehr als 15 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Herkunftsstaat hat, davon mindestens zehn Jahre im Inland,
- b) durch die Leistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit einem mit der Bundesrepublik Deutschland verbündeten Staat verwickelt werden könnte,
- c) zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre seinen Aufenthalt im Ausland nehmen müsste und in einer familiären Gemeinschaft mit seinem Ehegatten und einem minderjährigen Kind lebt oder
- d) sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und die Leistung eines Ersatzdienstes durch den Herkunftsstaat nicht ermöglicht wird.

Kann die nach den Buchstaben a) bis d) unzumutbare Wehrdienstleistung durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden („Freikauf“) so ist dies i.d.R. unzumutbar, wenn das Zweifache eines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens des Einbürgerungsbewerbers oder ein Betrag von 10 000 Deutsche Mark überschritten wird.

87.1.2.3.2.3 Zu den unzumutbaren Bedingungen zählt grundsätzlich nicht, dass die Behörden des Herkunftsstaates den Einbürgerungsbewerber aufgefordert haben, zunächst seine pass- oder personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen.

87.1.2.3.3 Dritte Fallgruppe (Nichtbescheidung eines Entlassungsantrags)

Mehrstaatigkeit ist regelmäßig hinzunehmen, wenn zwei Jahre nach Einreichen eines vollständigen und formgerechten Entlassungsantrags eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erfolgt und mit einer Entscheidung innerhalb der nächsten sechs Monate nicht zu rechnen ist.

Welche Anforderungen an den Entlassungsantrag zu stellen sind, richtet sich nach dem Recht des Herkunftsstaates.

#### 87.1.2.4 Zu Nummer 4 (ältere Personen)

Nach Satz 2 Nr. 4 kommt bei einem Einbürgerungsbewerber, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit z.B. dann in Betracht, wenn er gesundheitliche Schwierigkeiten hat, die ihn in der Durchführung des Entlassungsverfahrens nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftsstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären lässt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt.

#### 87.1.2.5 Zu Nummer 5 (erhebliche Nachteile)

87.1.2.5.1 Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile können sich aus dem Recht des Herkunftsstaates unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben. Zu berücksichtigen ist es danach beispielsweise, wenn

- a) mit dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit Erbrechtsbeschränkungen verbunden sind,
- b) sich der Einbürgerungsbewerber gegenüber seinem Herkunftsstaat verpflichten muss, Rechte an Liegenschaften, die er im Herkunftsstaat besitzt oder durch Erbfolge erwerben könnte, nach dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern,
- c) mit dem Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit der Verlust von Rentenansprüchen oder -anwartschaften verbunden wäre oder
- d) geschäftliche Beziehungen in den ausländischen Staat durch das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit konkret gefährdet wären.

87.1.2.5.2 Erheblich sind nur objektive Nachteile, die deutlich über das normale Maß hinausreichen. Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile sind

i.d.R. erheblich, wenn sie ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens 20 000 Deutsche Mark betragen.

87.1.2.6 Zu Nummer 6 (politisch Verfolgte)

Zu den durch Satz 2 Nr. 6 begünstigten Personengruppen zählen Asylberechtigte nach Art. 16a GG, sonstige politisch Verfolgte im Sinne des § 3 AsylVfG, Kontingentflüchtlinge nach § 1 Kontingentflüchtlingengesetz, die im Ausland als Flüchtlinge im Sinne der GK anerkannten Ausländer und jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion und ihren Nachfolge- sowie den baltischen Staaten, die wie Kontingentflüchtlinge behandelt werden (vgl. Nummern 51.0.1 bis 51.2.4. AuslG-VwV).

Als politisch Verfolgter ist i.d.R. anzusehen, wer sich durch einen Reiseausweis für Flüchtlinge (vgl. Nummern 4.2.2.1.1.1, 4.2.2.1.1.2, 4.2.2.1.1.4 und 4.2.2.1.1.5 AuslG-VwV) ausweist.

87.2. Zu Absatz 2 (Einbürgerung von EU-Ausländern)

Gegenseitigkeit besteht, wenn das Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, generell oder nur für andere Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung hinnimmt.

Sofern die Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf bestimmte Personengruppen beschränkt ist (z.B. Ehegatten eigener Staatsangehöriger), wird bei der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband Mehrstaatigkeit nur hingenommen, wenn der Einbürgerungsbewerber einer vergleichbaren Personengruppe angehört.

87.3 Zu Absatz 3 (Leistung ausländischen Wehrdienstes durch im Inland aufgewachsene Einbürgerungsbewerber)

87.3.1 Voraussetzungen

87.3.1.1 Leistung ausländischen Wehrdienstes

Dem Wehrdienst nicht gleich zu stellen sind Leistungen, die ihn nach dem Recht des Herkunftsstaates ersetzen können. Kann die Wehrdienstleistung durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden („Freikauf“) so ist dies i.d.R. unzumutbar, wenn das Zweifache eines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens des Einbürgerungsbewerbers oder ein Betrag von 10.000 Deutsche Mark überschritten wird. Die Einbürgerung erfolgt unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn der Freikauf und - nach Maßgabe der folgenden Nummern 87.3.1.2 bis 87.3.2 - die Leistung des Wehrdienstes nicht zumutbar sind.

Zum Nachweis, dass der Herkunftsstaat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht, ist die Ablehnung oder zumindest die Zurückstellung des Entlassungsantrags wegen der fehlenden Wehrdienstleistung erforderlich. Sofern amtlich bekannt ist, dass der Herkunftsstaat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht, genügt der Nachweis, dass der Einbürgerungsbewerber wehrpflichtig ist.

87.3.1.2 Besuch deutscher Schulen

Der Zeitraum des Schulbesuchs in deutschen Schulen im Inland muss den Zeitraum des Schulbesuchs in ausländischen Schulen überwiegen. Zu berücksichtigen ist der Schulbesuch in öffentlichen Schulen (allgemein bildenden Schulen, Berufs- und Berufsfachschulen) oder genehmigten Ersatzschulen, in denen Deutsch Unterrichtssprache ist.

87.3.1.3 Hineinwachsen in deutsche Lebensverhältnisse und das wehrpflichtige Alter

Mit welchem Alter die Wehrpflicht entstanden ist, richtet sich nach dem Recht des Herkunftsstaates.

### 87.3.2 Ermessen

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zwischen dem Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und dem staatlichen Interesse an der Einbürgerung von Bewerbern, die die genannten zusätzlichen Integrationsanforderungen erfüllt haben, abzuwägen. Ein deutsches staatliches Interesse an der Erfüllung des Wehrdienstes im Herkunftsstaat ist in der Regel nicht gegeben. Der Einbürgerungsbewerber wird unter den Voraussetzungen der Nummern 87.3.1.1 bis 87.3.1.3 unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, wenn

- a) noch mit seiner Einberufung in die Bundeswehr gerechnet werden kann oder
- b) die Leistung des Wehrdienstes im ausländischen Staat aufgrund der Umstände des Einzelfalls (z.B. fehlende Sprachkenntnisse; fehlende Vertrautheit mit den Sitten und Gebräuchen des Herkunftsstaats; Dauer des Wehrdienstes; längerfristige Trennung von nahen Angehörigen; Gefahr, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu verlieren bzw. eine entsprechende Stelle nicht antreten zu können) mit Nachteilen oder besonderen Belastungen verbunden wäre, die einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lage nicht zugemutet würden.

### 87.4 Zu Absatz 4 (völkerrechtliche Verträge)

Absatz 4 enthält eine allgemeine Öffnungsklausel für völkerrechtliche Verträge, die eine - unter Umständen befristete - Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorsehen können. Derartige Verträge sind bisher nicht geschlossen worden.

### 87.5 Zu Absatz 5 (Nichtentlassung wegen Minderjährigkeit)

Zunächst ist zu prüfen, ob nicht bereits die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 für die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegen. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist z. B. erfüllt, wenn das Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers nicht an die Volljährigkeitsgrenze anknüpft, sondern an eine Altersgrenze, die nicht mit der Volljährigkeitsgrenze identisch ist, vgl. Nummer 87.1.2.1.

Für die Frage der Volljährigkeit ist das jeweilige ausländische Recht maßgebend. Liegen die Voraussetzungen vor, erhält der Einbürgerungsbewerber eine Einbürgerungszusicherung (vgl. Nummer 8.1.2.6.1).

Setzt das Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit voraus und wird der Einbürgerungsbewerber nach dem Recht seines Herkunftsstaates nicht innerhalb von zwei Jahren volljährig, kommt eine Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 8 StAG in Betracht, vgl. Nummer 8.1.2.6.2.

## **88      Zu § 88    Entscheidung bei Straffälligkeit**

### **88.1      Zu Absatz 1 (einbürgerungsunschädliche Verurteilungen)**

Gemäß § 88 Abs. 1 bleiben bestimmte Verurteilungen wegen Straftaten nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 außer Betracht. Liegen mehrere Verurteilungen vor, ist jede Verurteilung gesondert zu betrachten. Eine Zusammenrechnung mehrerer Einzelstrafen ist nicht zulässig. Wird nach den §§ 54 f. StGB eine Gesamtstrafe gebildet, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

Ausländische Verurteilungen sind nur zu berücksichtigen, soweit die Tat im Inland als vorsätzliche Tat strafbar und das Strafmaß nach deutschen Maßstäben verhältnismäßig ist.

#### **88.1.1      Zu Satz 1 (Bagatellgrenzen)**

##### **88.1.1.1      Zu Nummer 1 (Verfehlungen Jugendlicher, die nicht mit Jugendstrafe geahndet werden)**

Nach Satz 1 Nr. 1 stets unberücksichtigt bleiben Erziehungsmaßregeln nach den §§ 9 ff. JGG sowie Zuchtmittel nach den §§ 13 ff. JGG. Die Berücksichtigung von Jugendstrafen richtet sich nach Absatz 2.

88.1.1.2 Zu Nummer 2 (Geldstrafen)

Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen stehen der Einbürgerung oder Miteinbürgerung nicht entgegen.

88.1.1.3 Zu Nummer 3 (Freiheitsstrafen)

Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten stehen der Einbürgerung oder Miteinbürgerung nicht entgegen. Ist eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob sie den Einbürgerungsantrag ablehnt oder das Verfahren bis zum Erlass der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit aussetzt oder eine Einbürgerungszusicherung für den Fall erteilt, dass die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.

Im Falle einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe enthält Absatz 2 eine Sonderregelung, vgl. Nummer 88.2.

88.1.2 Zu Satz 2 (Entscheidung nach Ermessen)

Ist der Ausländer zu einer Strafe verurteilt worden, die nicht unter Satz 1 Nr. 2, 3 fällt, muss nach Satz 2 im Einzelfall entschieden werden, ob die Verurteilung außer Betracht bleiben kann. Dies kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage, z. B., wenn eine Tilgung der Verurteilung in nächster Zeit zu erwarten ist oder wenn eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt oder nach Ablauf der Bewährungszeit nicht erlassen worden ist.

88.2 Zu Absatz 2 (Berücksichtigung einer Jugendstrafe)

Nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen sind im Rahmen des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in jedem Fall beachtlich. Ist eine Jugendstrafe bis zu einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag bereits erlassen, bleibt die Verurteilung außer Betracht.



**88.3      Zu Absatz 3 (Aussetzung der Entscheidung)**

Die Pflicht zur Aussetzung der Entscheidung gilt auch für im Ausland geführte Ermittlungsverfahren. Maßgeblich ist, ob der Einbürgerungsbewerber Beschuldigter im Sinne der §§ 160 ff. StPO ist. Nicht ausreichend ist, dass im Sinne des Gefahrenabwehrrechts die Gefahr besteht, dass der Einbürgerungsbewerber künftig Straftaten begehen kann.

Wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO, den §§ 153, 153b bis 153e, 154b, 154c StPO oder den §§ 45, 47 JGG eingestellt, ist damit das Verfahren abgeschlossen. Werden in den Fällen der §§ 153a StPO, 47, 45 Abs. 3 JGG Auflagen, Weisungen oder erzieherische Maßnahmen auferlegt, so erfolgt die Einstellung des Verfahrens bzw. das Absehen von der Verfolgung erst nach deren Erfüllung. Nicht abgeschlossen ist das Verfahren, wenn es nur vorläufig eingestellt wird.

**89          Zu § 89      Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts**

**89.1      Zu Absatz 1 (Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts; Anrechnung von Zeiten im Ausland)**

**89.1.1    Zu Satz 1 (Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts)**

Auch mehrere Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monaten innerhalb der acht Jahre rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthaltes sind grundsätzlich nicht als Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zu berücksichtigen.

Von einem gewöhnlichen Aufenthalt des Einbürgerungsbewerbers im Inland kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist. In diesen Fällen beginnt die Frist für einen Einbürgerungsanspruch mit der erneuten Begründung eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland neu zu laufen. Die vorangegangenen Aufenthalte im Inland sind nach Maßgabe von § 89 Abs. 2 zu berücksichtigen (vgl. Nummer 89.2).

89.1.2 Zu Satz 2 (Anrechnung von Zeiten im Ausland)

Nach Satz 2 kann auch der über sechs Monate hinausgehende Auslandsaufenthalt eines Einbürgerungsbewerbers bis zum einem Jahr auf den Inlandsaufenthalt angerechnet werden, wenn sein Lebensmittelpunkt in dieser Zeit im Inland gelegen und er sich nur vorübergehend im Ausland aufgehalten hat (z.B. zur Ableistung des Wehrdienstes, zur Niederkunft). Auch bei mehreren Auslandsaufenthalten vorübergehender Art ist nicht mehr als insgesamt ein Jahr auf den Inlandsaufenthalt anrechenbar.

Der Inlandsaufenthalt ist vollständig zu berücksichtigen, soweit nicht Absatz 2 eingreift (vgl. Nummer 89.2).

89.2 Zu Absatz 2 (Anrechnung früherer Aufenthalte im Inland bei Aufenthaltsunterbrechungen)

Bei der Ermessensabwägung, inwieweit ein früherer rechtmäßiger Aufenthalt im Inland nach einer Unterbrechung des Aufenthalts anrechenbar ist, ist zu prüfen, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann.

Bei Personen, denen nach § 16 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist der gesamte rechtmäßige frühere Inlandsaufenthalt bis zur gesetzlichen Höchstdauer von fünf Jahren anzurechnen.

89.3 Zu Absatz 3 (Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts)

Die zweite in § 89 Abs. 3 geregelte Fallgruppe, dass der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes war, begründete sich mit der Rechtslage vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes 1990 und ist heute nicht mehr relevant: Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG 1965 führte der Nichtbesitz eines gültigen Passes zum Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung, nach jetzigem Recht ist insoweit nur noch ein Widerrufsgrund vorgesehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 AuslG).

**90      Zu § 90    Einbürgerungsgebühr**

Vgl. Nummern 38.1 und 38.2.

**91      Zu § 91    Verfahrensvorschriften**

**91.1    Zu Satz 1 (Handlungsfähigkeit Minderjähriger; Mitwirkungspflichten des Einbürgerungsbewerbers)**

Die Verweise auf § 68 Abs. 1 und 3 betreffen die Handlungsfähigkeit Minderjähriger, vgl. Nummern 68.1 und 68.3 AuslG-VwV. Der Verweis auf § 70 Abs. 1 und 2 betrifft die Mitwirkungspflichten des Einbürgerungsbewerbers, vgl. Nummern 70 bis 70.2 AuslG-VwV. Mit dem Verweis auf § 70 Abs. 4 Satz 1 wird geregelt, dass die Behörde in bestimmten Fällen das persönliche Erscheinen des Einbürgerungsbewerbers anordnen kann. Dies kommt insbesondere in Betracht zur Entgegennahme der Erklärung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (vgl. Nummer 85.1.1.1) und zur Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 86 Nr. 1 (vgl. Nummer 86.1.2).

**91.2    Zu Satz 2 (Geltung der allgemeinen Vorschriften)**

Die Verweisung bezieht sich ausschließlich auf Verfahrensvorschriften, nicht auf materielle Vorschriften. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 17 i.V.m. § 27 StAngRegG. Die sachliche Zuständigkeit ist landesrechtlich geregelt.

**102a      Zu § 102a Übergangsregelung für Einbürgerungsbewerber**

Für Einbürgerungsbewerber, die vor dem 17. März 1999 ihren Antrag auf Einbürgerung oder Miteinbürgerung nach den §§ 85 ff. in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gestellt haben, bleibt es bei den Regelungen des bisherigen Rechts, außer im Hinblick auf die Ausnahmen vom Erfordernis der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, die sich nach dem neuen Recht richten. Sofern der Einbürgerungsbewerber statt dessen die Anwendung der §§ 85 ff. in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung wünscht, kann das Verfahren entsprechend umgestellt werden.

Ist auf Grund eines nach dem 16. März 1999 gestellten Antrags auf Einbürgerung oder Miteinbürgerung eine Einbürgerungszusicherung auf der Grundlage der §§ 85 ff. in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung erteilt worden, so ist deren Bindungswirkung ab dem 1. Januar 2000 entfallen, wenn die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung der Sach- oder Rechtslage die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen (vgl. § 38 Abs. 3 VwVfG bzw. die entsprechenden Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze).

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den .....

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

### **Verwendete Abkürzungen**

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abs.                 | Absatz                                                                                                                                                                                                                                          |
| AG-StiMindÜbk        | Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) |
| AO                   | Abgabenordnung                                                                                                                                                                                                                                  |
| Art.                 | Artikel                                                                                                                                                                                                                                         |
| AsylVfG              | Asylverfahrensgesetz                                                                                                                                                                                                                            |
| AufenthG/EWG         | Aufenthaltsgesetz/EWG                                                                                                                                                                                                                           |
| AusIG                | Ausländergesetz                                                                                                                                                                                                                                 |
| AusIG-VwV            | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz                                                                                                                                                                                            |
| BAföG                | Bundesausbildungsförderungsgesetz                                                                                                                                                                                                               |
| BBG                  | Bundesbeamtengesetz                                                                                                                                                                                                                             |
| BBesG                | Bundesbesoldungsgesetz                                                                                                                                                                                                                          |
| BGB                  | Bürgerliches Gesetzbuch                                                                                                                                                                                                                         |
| BGBI.                | Bundesgesetzblatt                                                                                                                                                                                                                               |
| BRRG                 | Beamtenrechtsrahmengesetz                                                                                                                                                                                                                       |
| BVerfSchG            | Bundesverfassungsschutzgesetz                                                                                                                                                                                                                   |
| BVFG                 | Bundesvertriebenengesetz                                                                                                                                                                                                                        |
| BZRG                 | Bundeszentralregistergesetz                                                                                                                                                                                                                     |
| bzw.                 | beziehungsweise                                                                                                                                                                                                                                 |
| DA                   | Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden                                                                                                                                                                                |
| DDR                  | Deutsche Demokratische Republik                                                                                                                                                                                                                 |
| Deutscheneigenschaft | Eigenschaft/Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Statusdeutscher) im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)                                                                                                      |
| DRiG                 | Deutsches Richtergesetz                                                                                                                                                                                                                         |
| EG                   | Europäische Gemeinschaft                                                                                                                                                                                                                        |
| EGBGB                | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche                                                                                                                                                                                                  |
| EU                   | Europäische Union                                                                                                                                                                                                                               |
| FGG                  | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit                                                                                                                                                                                |

|                             |                                                                                                                                                 |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GG                          | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland                                                                                                  |
| ggf.                        | gegebenenfalls                                                                                                                                  |
| GK                          | Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention)                                                                            |
| HAG                         | Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet                                                                            |
| i.d.R.                      | in der Regel                                                                                                                                    |
| i.V.m.                      | in Verbindung mit                                                                                                                               |
| JGG                         | Jugendgerichtsgesetz                                                                                                                            |
| Kontingentflüchtlingsgesetz | Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge                                                          |
| Mehrstaaterübereinkommen    | Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963                               |
| MRRG                        | Melderechtsrahmengesetz                                                                                                                         |
| MSA                         | Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 |
| Nr.                         | Nummer                                                                                                                                          |
| PSfV                        | Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes                                                                                            |
| RGBl.                       | Reichsgesetzblatt                                                                                                                               |
| RuStAG                      | Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz                                                                                                          |
| RuStÄndG 1974               | Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974                                                          |
| SG                          | Soldatengesetz                                                                                                                                  |
| SGB (I – XI)                | Sozialgesetzbuch (Erstes bis Elftes Buch)                                                                                                       |
| StAG                        | Staatsangehörigkeitsgesetz                                                                                                                      |
| StAGebV                     | Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung                                                                                                         |
| StAngRegG                   | (1.) Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit                                                                                     |
| StAR-VwV                    | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht                                                                                  |
| Statusdeutsche(r)           | Deutsche(r) ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG                                                                   |
| StAurkVwV                   | Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen                                                                    |
| StGB                        | Strafgesetzbuch                                                                                                                                 |

|         |                                                                                                           |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| StiÜbk. | Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Staatenlosenübereinkommen) vom 28. September 1954 |
| StPO    | Strafprozessordnung                                                                                       |
| UN      | Vereinte Nationen                                                                                         |
| vgl.    | vergleiche                                                                                                |
| VwGO    | Verwaltungsgerichtsordnung                                                                                |
| VwKostG | Verwaltungskostengesetz                                                                                   |
| VwVfG   | Verwaltungsverfahrensgesetz                                                                               |
| VwZG    | Verwaltungszustellungsgesetz                                                                              |
| WPfIG   | Wehrpflichtgesetz                                                                                         |
| z.B.    | zum Beispiel                                                                                              |
| ZPO     | Zivilprozessordnung                                                                                       |

07.04.00

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht  
(StAR-VwV)**A**

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Nummer 1.2.1 Eingangssatz und Buchstabe c) StAR-VwV

Nummer 1.2.1 ist wie folgt zu ändern:

## a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

"Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere folgende Tatbestände in Betracht gekommen:"

## b) In Buchst. c) sind nach den Wörtern "31. Dezember 1969" die Wörter ", vgl. Art. 1 Nr. 1 des 3. Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die unter Buchst. a), Buchst. d) und Buchst. e) genannten Erwerbstatbestände sind nicht nur für den früheren Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in Betracht gekommen, sondern stellen auch aktuell Erwerbsgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit dar. Der Eingangssatz ist daher neu zu fassen.

Die Änderung in Buchst. c) dient der Klarstellung. Auch Personen mit profunden Kenntnissen im Staatsangehörigkeitsrecht ist der entsprechende Erwerbstatbestand oft nicht geläufig.



2. Zu Nummer 1.2.2 Eingangssatz StAR-VwV

Der Eingangssatz ist wie folgt fassen:

"Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere folgende Tatbestände in Betracht gekommen:"

Begründung:

Die unter Buchst. a) bis Buchst. d) genannten Verlusttatbestände sind nicht nur für den früheren Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in Betracht gekommen, sondern stellen auch aktuell Verlustgründe für die deutsche Staatsangehörigkeit dar. Der Eingangssatz ist daher neu zu fassen.

3. Zu Nummer 1.3 Abs. 3 – neu – und Nummer 4.1 Abs. 3 – neu - StAR-VwV

a) In Nummer 1.3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

"Abweichend von Absatz 1 können einzelne Länder für ihren Bereich bestimmen, dass vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann ausgegangen werden kann, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Betroffene und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1938 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden."

b) In Nummer 4.1 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

"Abweichend von Absatz 1 können einzelne Länder für ihren Bereich bestimmen, dass vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Elternteils nur dann ausgegangen werden kann, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Elternteil und ggf. die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1938 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden."

Begründung:

Entsprechend dem seinerzeitigen IMK-Beschluss zu dieser Frage wird bislang bundesweit der 01.01.1914 als maßgebender Zeitpunkt angesehen, bis zu dem die Deutschenbehandlung zurückzuverfolgen ist. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass beim Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit eine gewisse Entlastung der Staatsangehörigkeitsbehörden wünschenswert wäre, sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass man seinerzeit eine Überprüfung der Deutschenbehandlung für einen Zeitraum von

etwa 60 Jahren für erforderlich erachtet hat. Zudem erscheint der 01.01.1950 als maßgeblicher Zeitpunkt auch unter historischen Gesichtspunkten wenig glücklich gewählt. Wirklich aussagekräftig erscheint das Kriterium der Deutschenbehandlung vielmehr nur, sofern bis zu einem Zeitpunkt vor den weitreichenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Verwerfungen zurückgegangen wird, d.h. bis zum 01.01.1938.

4. Zu Nummer 3 Buchstabe c) StAR-VwV

In Nummer 3 Buchstabe c) sind nach den Wörtern "Art. 116 Abs. 2 GG" die Wörter "nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit Entziehung oder Ausbürgerung bzw. Nichterwerb infolge eines solchen bei einem weitergabefähigen Verwandten in aufsteigender Linie eingetretenen Verlustes" einzufügen.

Begründung:

Die Aussage unter dem Buchstaben c) ist nur dann zutreffend, wenn der vorgeschlagene Zusatz aufgenommen wird. Hatte der deutsche Staatsangehörige bis zur Wohnsitznahme oder Antragstellung gem. Art. 116 Abs. 2 GG keine fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben, so hatte er trotz Ausbürgerung seine deutsche Staatsangehörigkeit nie verloren, konnte sie somit nach Art. 116 Abs. 2 GG auch nicht neu erwerben. Der Antrag nach Art. 116 Abs. 2 GG oder die Wohnsitznahme in Deutschland hatte dann lediglich die Wirkung, dass der Ausgebürgerte weiterhin als deutscher Staatsangehöriger zu behandeln war.

5. Zu Nummer 4.3.1.1 StAR-VwV

Nummer 4.3.1.1 ist wie folgt zu fassen:

"Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt muss bei Geburt des Kindes seit acht Jahren ununterbrochen bestanden haben. Als unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt auch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem AufenthG/EWG oder der FreizügV/EG. Eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung (z.B. für Botschaftspersonal) oder ein kraft Gesetzes erlaubter Aufenthalt (z.B. für heimatlose Ausländer) genügt nicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit."

Begründung:

Satz 1 der Vorlage ist zu streichen, weil der Hinweis auf Regelungen in einem anderen Gesetz nicht der Klarheit der Regelungen dient. Außerdem haben die unbestimmten Rechtsbegriffe des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts beim Statuserwerb einen anderen Sinngehalt als bei der Einbürgerung. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind deshalb bereits bei § 4 StAG zu erläutern.

Die neuen Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung der gesetzlichen Regelungen. Ohne diese Klarstellung werden Nachfragen der Behörden provoziert, wie die Praxis bereits gezeigt hat.

**6. Zu Nummer 4.3.1.1a StAR-VwV**

Nach Nummer 4.3.1.1 ist folgende Nummer 4.3.1.1a - einzufügen:

"4.3.1.1a    **Rechtmäßiger Aufenthalt im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten**

Als rechtmäßiger Aufenthalt zählen alle Zeiten, in denen der Ausländer

- a) eine Aufenthaltserlaubnis nach altem und neuem AuslG,
- b) eine Aufenthaltsberechtigung nach altem und neuem AuslG,
- c) eine Aufenthaltsbewilligung,
- d) eine Aufenthaltsbefugnis,
- e) eine Aufenthaltserlaubnis – EG nach dem AufenthG/EWG oder der FreizügV/EG oder
- f) in Fällen der Anerkennung als Asylberechtigter und in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 2 AuslG eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG (§ 55 AsylVfG)

besessen hat oder

- g) vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit oder deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher war.

Als rechtmäßiger Aufenthalt zählen ferner alle Zeiten, in denen

- a) der Aufenthalt des Ausländers als heimatloser Ausländer kraft Gesetzes erlaubt war,

- b) eine Aufenthaltsfiktion nach § 69 Abs. 3 AuslG oder § 68 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG bestand oder
- c) er über ein Aufenthaltsrecht nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügte.

Zeiten einer Duldung können nicht angerechnet werden."

Begründung:

Nachdem bereits in § 4 Abs. 3 StAG die unbestimmten Rechtsbegriffe des rechtmäßigen und des gewöhnlichen Aufenthalts zum ersten Mal erscheinen, erscheint es nicht nur zweckmäßig, sondern auch erforderlich, die Begriffe an dieser Stelle zu erläutern. Vom Inhalt her ist die Aufzählung weitgehend mit der Auflistung bei Nummer 85.1.1 identisch.

7. Zu Nummer 4.3.1.2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 StAR-VwV

Nummer 4.3.1.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter "ist anzunehmen, dass" durch das Wort "fällt" sowie das Wort "wegfällt" durch das Wort "weg" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "ist anzunehmen, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Inland fortbestanden hat" durch die Wörter "hat der gewöhnliche Aufenthalt im Inland fortbestanden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarheit der Regelungen. Die Behörden benötigen für den Vollzug des Gesetzes klare Handlungsanweisungen, die hiermit geschaffen werden.

8. Zu Nummer 5.1.1 StAR-VwV

Nummer 5.1.1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Voraussetzung von Nummer 1 kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des nichtehelichen Kindes deutscher Staatsangehöriger war. Eine, nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist anzunehmen, wenn sich die

Vaterschaft aus einem deutschen Personenstandsbuch ergibt. Ist das nicht der Fall, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft vorliegt.

Es ist nicht erforderlich, dass der Vater auch bei Abgabe der Erklärung weiterhin deutscher Staatsangehöriger ist oder noch lebt."

Begründung:

In Absatz 1 ist klarzustellen, dass die Vaterschaft, wenn diese in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen ist, wegen der hohen Beweiskraft deutscher Personenstandsbücher ohne weiteres anerkannt werden kann und sich die Vaterschaft sowohl aus einer Anerkennung als auch aus einer gerichtlichen Feststellung ergeben kann. Andernfalls ist eine gesonderte Prüfung durch die Staatsangehörigkeitsbehörde notwendig.

Absatz 2 der Vorlage verweist in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5 StAG nicht vorliegen, unter Bezugnahmen auf die Nrn. 8.1.3.3, 8.1.3.6 bzw. 13.1.1 bis 13.1.2 auf die Möglichkeit der Einbürgerung. § 5 StAG ermöglicht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung für Kinder, die vor dem 01.07.1993 geboren wurden. Insoweit ist diese Verweisung auf die Einbürgerungsmöglichkeit sinnwidrig und ist zu streichen.

9. Zu Nummer 5.1.2 StAR-VwV

Nummer 5.1.2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Zur Frage des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts wird auf die Nummern 4.3.1.1 und 4.3.1.1 a verwiesen."

Begründung:

Das Erklärungsrecht nach § 5 StAG für (nichteheliche) Kinder deutscher Väter hängt unter anderem davon ab, dass das Kind sich seit 3 Jahren "rechtmäßig und gewöhnlich" im Inland aufhält. Deshalb ist es zweckmäßig, auch hier auf die Erläuterungen zum "rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt" hinzuweisen.

10. Zu Nummer 5.3 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 5.3 Satz 1 sind nach den Wörtern "Urkunde nach" die Wörter "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung.

11. Zu Nummer 6.1.1 StAR-VwV

In Nummer 6.1.1 sind folgende Sätze 4 und 5 anzufügen:

"Beruht die Entscheidung des deutschen Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe des Art. 22 Satz 2 EGBGB auf ausländischem Sachrecht, so hat die Adoption den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge, wenn ihre Wirkungen den Wirkungen einer deutschen Minderjährigenadoption im wesentlichen entsprechen. Es muss sich also um eine Volladoption handeln."

Begründung:

Nach Art. 22 Satz 1 EGBGB unterliegt die Annahme eines Kindes grundsätzlich dem Recht des Staates, dem der Annehmende angehört. Im Fall der Annahme durch ein Ehepaar unterliegt die Adoption dem Recht, das für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist (Art. 22 Satz 2 i.V. mit Art. 14 Abs. 1 EGBGB). Das deutsche Vormundschaftsgericht wird, wenn der Annehmende bzw. das annehmende Ehepaar Deutsche sind, stets das deutsche Sachrecht anwenden. Im Fall einer Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ist in der Regel das Recht des Staates maßgebend, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; demnach kann auch ausländisches Sachrecht zur Anwendung kommen. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kann eine Adoption nach ausländischem Recht nur dann den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge haben, wenn die Wirkungen der Adoption den Wirkungen einer deutschen Minderjährigen (Volladoption) im wesentlichen entsprechen. Es ist deshalb klarzustellen, daß bei einer Adoption nach ausländischem Recht, die nur schwache Wirkungen entfaltet, das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwirbt.

## 12. Zu Nummer 6.1.2 StAR-VwV

Nummer 6.1.2 ist wie folgt zu fassen:

### "6.1.2 Adoption im Ausland

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind hat bei einer Adoption aufgrund einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde (Dekretadoption) den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge, wenn es sich um eine Volladoption handelt (vgl. Nr. 6.1.1)."

#### Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Formulierung, wonach eine Auslandsadoption dann eine nach deutschen Gesetzen wirksame Annahme zur Folge hat, wenn es sich "um ein einer deutschen Adoption gleichwertiges Rechtsinstitut handelt" ist zu weitgehend. Das deutsche Recht kennt sowohl eine Adoption mit starken als auch eine Adoption mit schwachen Wirkungen. Im Fall einer Annahme Minderjähriger wird das Kind einem leiblichen Kind rechtlich gleichgestellt, gleichzeitig erlöschen die rechtlichen Beziehungen zu den leiblichen Verwandten (§§ 1754, 1755 BGB); durch Annahme eines Volljährigen treten aber in der Regel nur schwache Wirkungen ein (§ 1770 BGB). Auch eine Adoption nach ausländischem Recht führt nur dann zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn ihre Wirkungen denen einer deutschen Minderjährigenadoption (Volladoption) im wesentlichen entsprechen (vgl. Begründung zu Nr. 6.1.1). Eine entsprechende Klarstellung ist deshalb erforderlich.

## 13. Zu Nummer 7.0 StAR-VwV

Nummer 7.0 ist wie folgt zu fassen:

### "7.0 Allgemeines

§ 7 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche.

Maßgebender Zeitpunkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist das Datum der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Wann sie tatsächlich ausgehändigt wird, ist ohne Bedeutung."

Begründung:

Abkömmlinge eines Spätaussiedlers erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann, wenn ihnen keine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellt wird (vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 7.2).

Absatz 2 ist neu zu fassen. Zum einen wird überflüssigerweise auf spätere Ausführungen verwiesen, die für die in Nummer 7 zu regelnden Tatbestände keine Aussagen enthalten. Zum anderen sind Zweifelsfragen nicht geklärt, zum Beispiel mit welchem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird, zu denen eine Aussage getroffen werden sollte. Dies wird mit der Ergänzung erreicht.

**14. Zu Nummer 7.1 Abs. 2 Satz 4 – neu - StAR-VwV**

In Nummer 7.1 Abs. 2 ist folgender Satz 4 anzufügen:

"Eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG sagt beim Ehegatten eines Spätaussiedlers nichts darüber aus, ob die Deutscheneigenschaft erworben wurde."

Begründung:

Die Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG hat nicht immer den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Bei Ehegatten von Spätaussiedlern ist dies nur dann der Fall, wenn sie zuvor bereits Statusdeutsche waren, d.h. wenn die Ehe im Aussiedlungsgebiet mindestens drei Jahre bestanden hat. Eine entsprechende Vervollständigung des Textes in Nr. 7.1 ist schon deshalb geboten, weil eine Bescheinigung für Ehegatten von Spätaussiedlern nach § 15 BVFG keinerlei Hinweise darauf enthält, dass die betreffende Person mangels dreijähriger Ehebestandszeit nicht Deutscher, sondern Ausländer ist.

**15. Zu Nummer 8.0 Abs. 2 Satz 1 und Nummer 8.1.2 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV**

In Nummer 8.0 Abs. 2 Satz 1 und Nummer 8.1.2 Abs 1 Satz 1 ist jeweils die Klammereinfügung "(staatliches)" zu streichen.

Begründung:

Ein "öffentliches" Interesse an der Einbürgerung ist weitergehend als ein "staatliches" Interesse. Die mit dem Klammerzusatz vorgenommene Einschränkung ist deshalb unzulässig. Sie ist zu streichen.



#### 16. Zu Nummer 8.1.1 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.1 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter " ; vgl. Nummern 1.2 bis 1.2.5 AuslG-VwV" zu streichen.

##### Begründung:

Die Verweisung auf eine AuslG-VwV ist nicht zweckmässig und auch nicht erforderlich. Abgesehen davon, dass es eine verbindliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz noch nicht gibt, ihre endgültige Fassung also noch gar nicht vorliegt, ist im bekannten Entwurf der AuslG-VwV nichts anderes geregelt als im Text der Nummer 8.1.1 bereits erläutert wurde. Hinzu kommt, dass Verweisungen auf –sehr umfangreiche- Verwaltungsvorschriften in anderen Rechtsbereichen nicht gerade zur einfacheren Handhabbarkeit beitragen. Jede Änderung, Ergänzung oder Umschichtung von Erläuterungen dieser externen Regelungen muss dann zwangsläufig auch Änderungen der vorliegenden StAR-VwV nach sich ziehen. Das sollte vermieden werden.

#### 17. Zu Nummer 8.1.1.2 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 bis 5 – neu -, Abs. 6 StAR-VwV

Nummer 8.1.1.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist Satz 4 zu streichen.
- b) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze 2 bis 5 einzufügen:

"Als Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen i.S. des § 46 Nr. 2 AuslG kommen grundsätzlich nur Taten in Betracht, die straf- oder bußgeldbedroht sind. Zu beachten ist, dass auch die Verletzung von Unterhaltspflichten einen Straftatbestand darstellt (§ 170 Abs. 1 StGB). Nur Verstöße, die sowohl geringfügig als auch vereinzelt sind, stellen keinen Ausweisungsgrund und damit auch kein Einbürgerungshindernis dar. Auch ein vereinzelter Verstoß erfüllt den Tatbestand des § 46 Nr. 2 AuslG, wenn er nicht geringfügig ist, und auch geringfügige Verstöße erfüllen diesen Tatbestand, wenn sie nicht vereinzelt sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.09.1996 – 1 C 9/94).

Für die Beurteilung, ob ein geringfügiger Verstoß vorliegt, ist insbesondere folgendes maßgebend:

- a) Eine vorsätzliche Straftat, die zu einer Verurteilung geführt hat, ist grundsätzlich nicht geringfügig (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts a.a.O.);
- b) eine fahrlässige Straftat kann bei einer Verurteilung von bis zu 30 Tagessätzen grundsätzlich als geringfügig eingestuft werden;
- c) eine mit Strafe bedrohte Tat kann nach Einstellung des Strafverfahrens als geringfügig eingestuft werden, wenn die Einstellung nach § 153 StPO erfolgt ist oder die mit der Einstellung verbundene Geldauflage nach § 153 a StPO nicht mehr als 1.000 DM betragen hat;
- d) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von nicht mehr als 1.000 DM geahndet worden ist, kann als geringfügiger Verstoß gewertet werden.

Für den Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen und behördliche Verfügungen genügt die objektive Rechtswidrigkeit. Es ist unerheblich, ob der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Wurde das Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage von mehr als 1.000 DM eingestellt, ist der Rechtsverstoß dann als Ausweisungsgrund als verbraucht anzusehen, wenn seit der Einstellung des Verfahrens ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Entsprechendes gilt bei Ordnungswidrigkeiten, für die ein Bußgeld von mehr als 1.000 DM verhängt wurde. Folgende Fristen erscheinen angemessen:

- a) bei einer Geldbuße bzw. -auflage bis zu 3.000 DM eine Zurückstellung um ca. 2 Jahre,
- b) bei einer Geldbuße bzw. -auflage von mehr als 3.000 DM eine Zurückstellung um ca. 3 Jahre.

Strafrechtliche Verurteilungen im Ausland sind nur dann zu berücksichtigen, wenn das bestrafte Verhalten auch nach deutschem Strafrecht als vorsätzliche Straftat anzusehen ist."

- c) Absatz 2 ist als Absatz 6 aufzunehmen und wie folgt zu fassen:

"Wird gegen den Einbürgerungsbewerber wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zur Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Nummer 88.3 ist entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Die Vorlage beschränkt sich zur Erläuterung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG im wesentlichen auf einen Verweis auf die Nummern 46 bis 46.4.2 und 47 bis 47.2.3 AuslG-VwV. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz bislang noch gar nicht in Kraft getreten ist. Abgesehen davon sollte von solchen dynamischen Verweisungen schon aus grundsätzlichen Überlegungen abgesehen werden. Schließlich erschwert die vorliegende Verweisung auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz die Handhabung der Verwaltungsvorschrift durch die Staatsangehörigkeitsbehörden erheblich, da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz den Staatsangehörigkeitsbehörden für gewöhnlich nicht vorliegt. Zudem wird auf Vorschriftenblöcke großen Umfangs verwiesen, von denen jeweils nur ein kleiner Teil für die Staatsangehörigkeitsbehörden von Belang ist. An Stelle des Verweises auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländerecht wird daher ein speziell auf die Bedürfnisse der Staatsangehörigkeitsbehörden zugeschnittener Text in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen.

Die Verweisung am Ende des früheren 2. und neuen 6. Absatzes ist zu ändern, da sie in der vom Bund gewählten Form fehlerhaft ist, denn in Wirklichkeit ist eine Ergänzung der hier getroffenen Regelung durch die entsprechende Anwendung der Nr. 88.3 gewollt.

18. Zu Nummer 8.1.1.4 Absatz 1 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 8.1.1.4 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "muss" durch die Wörter "ist imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, wenn er" sowie das Wort "können" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung wird dem Gesetzeswortlaut Rechnung getragen und klargestellt, um welche Unterhaltsverpflichtungen es sich handelt.

19. Zu Nummer 8.1.2.1, 8.1.2.1.1 und 8.1.2.1.2 – neu – StAR-VwV

Nummer 8.1.2.1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Klammerzusatz "(vgl. Nummern 86.1.1 und 86.1.2)" ist zu streichen.
- b) Nach Nummer 8.1.2.1 sind folgende Nummern 8.1.2.1.1 und 8.1.2.1.2 einzufügen:

#### "8.1.2.1.1 Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurecht zu finden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus. Bei den Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse ist zu berücksichtigen, ob sie von dem Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

#### 8.1.2.1.2 Nachweis der Sprachkenntnisse

Ob ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, ist von der Einbürgerungsbehörde zu prüfen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- b) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- c) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- d) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- e) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen, soll das persönliche Er-

scheinen des Einbürgerungsbewerbers zur Überprüfung der Sprachkenntnisse angeordnet werden. Die Anforderungen des Zertifikats Deutsch (ISBN 3-933908-17-5) sind dafür ein geeigneter Maßstab."

Begründung:

Zur Frage des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse bei der Ermessenseinbürgerung ist an Stelle eines bloßen Verweises auf die Nummern 86.1.1 und 86.1.2 eine eigene Regelung bei Nr. 8.1.2.1 aufzunehmen, da durch den seitens des Bundes vorgesehenen bloßen Verweis auf die Nummern 86.1.1 und 86.1.2 die Handhabung der Verwaltungsvorschrift unnötig erschwert wird. Die Anbringung eines bloßen Verweises kann zudem zu Missverständnissen führen, da die Gefahr besteht, dass jeweils bestehende Besonderheiten übersehen werden. So sind Ausnahmen vom Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse namentlich für den Fall, dass der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Sprachkenntnisse erwerben oder nachweisen kann (z.B. krankhafte Geistesschwäche, die das Erlernen einer fremden Sprache ausschließt), bei Einbürgerungen auf der Grundlage des Ausländergesetzes nicht möglich, da die gesetzliche Regelung solche Ausnahmen nicht zulässt. Hiervon zu unterscheiden ist allerdings der Fall, dass der Einbürgerungsbewerber der deutschen Sprache zwar mächtig ist, bestimmte Sprachdisziplinen jedoch behinderungsbedingt nicht beherrscht werden können (z.B. Lesen bei Blinden). Im letztgenannten Fall sind ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne von § 86 Nr. 1 AuslG vorhanden.

20. Zu Nummer 8.1.2.2 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.2.2 Satz 2 sind nach dem Wort "werden" die Wörter ", soweit ihnen integrationsfördernde Bedeutung zukommt" einzufügen.

Begründung:

Bei der Anrechnung früherer Inlandsaufenthalte kann nicht jeder Aufenthalt als für die Einbürgerung anrechenbar angesehen werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob der frühere Inlandsaufenthalt dazu genutzt wurde, sich in Deutschland zu integrieren.

21. Zu Nummer 8.1.2.3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.2.3 sind in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 jeweils die Angabe "85.1.1" durch die Angabe "4.3.1.1a" zu ersetzen.

Begründung:

Folge der Änderung in Ziffer 6.

22. Zu Nummer 8.1.2.6 StAR-VwV

In Nummer 8.1.2.6 sind das Wort "wird" durch das Wort "ist" sowie das Wort "beachtet" durch die Wörter "zu beachten" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Fassung als Programmsatz entspricht nicht den getroffenen Absprachen. Die vorgeschlagenen Änderungen geben dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit das erforderliche Gewicht.

23. Zu Nummer 8.1.2.6.2 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 8.1.2.6.2 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Setzt nach dem Recht des Herkunftsstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit voraus und wird der Einbürgerungsbewerber nicht innerhalb von zwei Jahren volljährig, so kann Mehrstaatigkeit vorübergehend dann hingenommen werden, wenn

- a) der Einbürgerungsbewerber mit den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil eingebürgert werden soll,
- b) der Einbürgerungsbewerber mit dem nicht allein sorgeberechtigten Elternteil eingebürgert werden soll und der andere Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist,
- c) die Eltern des Einbürgerungsbewerbers oder der allein sorgeberechtigte Elternteil deutsche Staatsangehörige sind oder
- d) der Einbürgerungsbewerber Vollwaise ist."

Begründung:

Die Regelung in der Vorlage entspricht zwar der bisherigen Praxis bei der Ermessenseinbürgerung, kann jedoch angesichts der Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts durch das Gesetz vom 15.07.1999 nicht mehr als mit dem Gesetz in Einklang stehend angesehen werden, denn die Einbürgerung nach dem Ausländergesetz soll nunmehr den Regelfall darstellen. Nach dem insoweit unveränderten § 87 Abs. 5 AuslG ist dort eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, soweit die Vermeidung von Mehrstaatigkeit allein an der Minderjährigkeit des Einbürgerungsbewerbers scheitert, überhaupt nicht möglich. Des Weiteren lässt die ius-soli-Regelung bzw. die Übergangsregelung nach § 40 b StAG i.V.m. dem Optionsmodell die allgemeine Wertung des Gesetzgebers erkennen, wonach Kinder, die zusätzlich zu ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche erwerben, sich mit der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben (vgl. Hailbronner, Die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, NJW 1999, S. 1273 [1274]). Schließlich ist nicht einzusehen, dass Kinder, die – in der Regel bewusst – lediglich zusammen mit einem Elternteil die Einbürgerung betreiben, was die Hinnahme von Mehrstaatigkeit anbelangt, besser gestellt sein sollen als Kinder, die den Einbürgerungsanspruch nach der Übergangsregelung in § 40 b StAG geltend machen.

24. Zu Nummer 8.1.2.6.3, 8.1.2.6.3.1 bis 8.1.2.6.3.7 - neu - StAR-VwV

Nach Nummer 8.1.2.6.2 sind folgende Nummern 8.1.2.6.3 bis 8.1.2.6.3.7 einzufügen:

"8.1.2.6.3 Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Ob Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann, hat die Einbürgerungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit kommen insbesondere in Betracht:

8.1.2.6.3.1 Wenn das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht ermöglicht.

8.1.2.6.3.2 Wenn der ausländische Staat die Entlassung durchweg verwehrt oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht.

Durchweg verwehrt wird die Entlassung in diesem Sinn, wenn Entlassungen nie oder fast nie ausgesprochen werden. Dies ist insbesondere bei Einbürgerungsbewerbern aus bestimmten arabischen und nordafrikanischen Staaten der Fall. Der Entlassungsantrag ist grundsätzlich von der Einbürgerungsbehörde an die jeweilige Aus-

landsvertretung des Herkunftsstaates in Deutschland weiterzuleiten, es sei denn, dass ein konsularischer Direktverkehr nicht möglich ist oder Bedenken gegen die amtliche Weiterleitung bestehen. Bestehen Bedenken gegen die amtliche Weiterleitung, so sind die Entlassungsanträge vom Auswärtigen Amt oder von der von ihm beauftragten Stelle zu sammeln. Der Entlassungsantrag muß nach Maßgabe des Rechtes des Herkunftsstaates unter Beachtung des deutschen ordre public vollständig und formgerecht abgefaßt sein, erforderlichenfalls in der Sprache des Herkunftsstaates; die vorgesehenen Anlagen sind beizufügen.

8.1.2.6.3.3 Bei älteren Personen bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- a) Ältere Personen sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige – tatsächliche oder rechtliche - Schwierigkeiten stoßen. Dies ist der Fall, wenn diese einer älteren Person nicht mehr zugemutet werden sollen. Solche Schwierigkeiten können z. B. dann vorliegen, wenn der ältere Einbürgerungsbewerber gesundheitlich so sehr eingeschränkt ist, dass er in der Auslandsvertretung nicht persönlich versprechen kann oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftsstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären läßt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt.
- c) Die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn alle im Inland wohnhaften Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

8.1.2.6.3.4 Wenn der Einbürgerungsbewerber zwar die Verweigerung der Entlassung zu vertreten, sich aber schon länger als zwanzig Jahre nicht mehr im Herkunftsstaat aufgehalten hat, davon mindestens zehn Jahre im Inland, und über 40 Jahre alt ist.



- 8.1.2.6.3.5 Wenn der Einbürgerungsbewerber politisch Verfolgter im Sinne des § 51 AuslG ist oder wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge behandelt wird.
- 8.1.2.6.3.6 Wenn ein herausragendes öffentliches Interesse an der Einbürgerung auch unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit besteht.
- 8.1.2.6.3.7 Wenn ehemalige deutsche Staatsangehörige durch Eheschließung mit Ausländern die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben."

Begründung:

Die in Nummer 8.1.2.6 gewählte Formulierung beinhaltet lediglich eine Regelung hinsichtlich der Frage, an welcher Stelle Überlegungen hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit in die behördliche Entscheidung einzufließen haben, nicht hingegen, in welcher Weise die Wahrung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu erfolgen hat. Die Vorlage lässt jeden Hinweis darauf vermissen, in welchen Fällen der Ermessenseinbürgerung eine Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit möglich ist. Dass hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit auch inhaltliche Vorgaben geboten sind, um einem starken Auseinanderlaufen der Verwaltungspraxis entgegenzuwirken, war dem Grunde nach einhellige Auffassung in den Vorabsprachen.

25. Zu Nummer 8.1.3.1 Abs. 4 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.1 Absatz 4 sind die Wörter "und ein Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 AsylVfG nicht zu erwarten ist" durch die Wörter ", seit sechs Jahren besteht und nach Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht damit zu rechnen ist, dass die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu widerrufen oder zurückzunehmen ist" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung des Absatz 4 bringt klar zum Ausdruck, dass der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nur dann für eine Einbürgerung ausreichend sein kann, wenn nicht mehr zu erwarten ist, dass der Aufenthalt des Ausländers in absehbarer Zeit beendet wird. Nur dann kann es auch im Einzelfall einmal gerechtfertigt sein, einen Ausländer einzubürgern, auch wenn er nur eine Aufenthaltsbefugnis besitzt. Wird eine Einbürgerung bereits ins Auge gefasst,

wenn dem Ausländer die Aufenthaltsbefugnis erstmals verlängert wurde, so würde das einen Eingriff in das Ausländerrecht dergestalt bedeuten, dass die Einbürgerungsbehörde gehindert ist, den gesetzlichen Auftrag des Ausländerrechts zu erfüllen, einen vorübergehend erlaubten Aufenthalt zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ein weiteres Verbleiben in Deutschland nicht mehr vorliegen.

26. Zu Nummer 8.1.3.1 Abs. 5 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.1 Abs. 5 sind die Klammerzusätze zu streichen.

Begründung:

Zu den Verweisungen in den Klammerzusätzen wird auf die Begründung zu Ziff. 16 verwiesen.

27. Zu Nummer 8.1.3.6 Abs. 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.6 Abs. 2 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf auf Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

28. Zu Nummer 8.1.3.6 Abs. 3 StAR-VwV

Nummer 8.1.3.6 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat."

Begründung:

Ausländische Kinder werden nicht selten, sobald sie ins Kindergartenalter kommen oder eingeschult werden, von ihren Eltern in ihr Herkunftsland verbracht, um dort einen Kindergarten oder die Schule zu besuchen. Danach kommen sie nach Deutschland zurück. Voraufenthalte im Inland können nach

bisheriger Praxis im Einbürgerungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn dem Aufenthalt integrierende Wirkung zugemessen werden kann. Das ist bei Voraufenthalt vor der Einschulung regelmäßig nicht gegeben. Mit dem Änderungsantrag wird sichergestellt, dass das Kind sich vor Einbürgerung eine ausreichend lange Zeit integrieren kann.

29. Zu Nummer 8.1.3.7 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.7 ist der zweite Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

30. Zu Nummer 8.1.3.8 Abs. 3 StAR-VwV

Nummer 8.1.3.8 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Jede Einbürgerung ist eine durch Antrag veranlasste Amtshandlung. Amtshandlungen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kostenpflichtig. Durch Verwaltungsanordnung kann diese Kostenpflicht nicht beseitigt werden; sie ist deshalb zu streichen.

31. Zu Nummer 8.1.3.9.1 Abs. 1 StAR-VwV

Nummer 8.1.3.9.1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten werden grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Bildungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, können berücksichtigt werden, wenn die übrigen Familienangehörigen die für eine Einbürgerung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und die Miteinbürgerung dazu führt, dass die gesamte Familie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, ist beim miteinzubürgernden Ehegatten stets erforderlich."

Begründung:

Angleichung an die Regelungen zur Miteinbürgerung von Ehegatten nach § 85 Abs. 2 AuslG.

32. Zu Nummer 8.1.3.9.2 Abs. 2 StAR-VwV

In Nummer 8.1.3.9.2 Abs. 2 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

33. Zu Nummer 8.1.3.9.2 Abs. 3 StAR-VwV

Nummer 8.1.3.9.2 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens 3 Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat."

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 28 wird verwiesen.

34. Zu Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "darf" die Wörter "bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen" einzufügen.

Begründung:

Die für Satz 1 gewählte Formulierung übersieht, dass die Einbürgerung nach § 9 StAG auch dann zu versagen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

**35. Zu Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV**

In Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) nur formal besteht und eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht oder nicht mehr geführt wird (gescheiterte Ehe), sofern nicht § 9 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist (vgl. Nummer 9.2)."

Begründung:

Nach dem Tode eines deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils besteht ebenfalls keine eheliche Lebensgemeinschaft mehr. In diesen Fällen reicht gemäß § 9 Abs. 2 StAG für die Regeleinbürgerung nach § 9 Abs. 1 StAG aus, dass dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Da gemäß § 1671 Abs. 1 BGB das Familiengericht einem Elternteil bereits dann die elterliche Sorge allein übertragen kann, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben, muss auch in diesem Fall § 9 Abs. 2 StAG entsprechend anzuwenden sein. Eine gescheiterte Ehe kann dann nämlich nicht schlechter gestellt werden als eine rechtskräftig geschiedene Ehe. Bei der Darstellung der atypischen Fälle in Nummer 9.0 sollte deshalb ein klarstellender Hinweis auf die mögliche analoge Anwendung des § 9 Abs. 2 StAG erfolgen.

**36. Zu Nummer 9.0 Abs. 2 StAR-VwV**

Nummer 9.0 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Anwendung oder Nichtanwendung von Nr. II des Schlussprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen auf § 9 StAG stellt eine ungeklärte Rechtsfrage dar, die unterschiedlich beurteilt wird. Sie kann nicht in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit Allgemeinverbindlichkeit geklärt werden.

**37. Zu Nummer 9.1.1 Satz 2 und 3 – neu - StAR-VwV**

Nummer 9.1.1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kommt eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht; die Aufenthaltsdauer wird abweichend von Nummer 8.1.2.2 nach Nrn. 9.1.2.1 Abs. 1 sowie Nr. 9.1.2.2 beurteilt."

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft richtet sich nach Nr. 9.1.2.1 Abs. 2."

Begründung:

Die Neufassung ist erforderlich, weil bei einer Umstellung des Einbürgerungsverfahrens auf § 8 StAG zwar grundsätzlich auch alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 8 StAG erfüllt sein müssen. Allerdings erscheint eine Übernahme von Vergünstigungen aus § 9 StAG in das Verfahren nach § 8 StAG im Hinblick auf die Ehe mit einem deutschen Ehegatten gerechtfertigt.

38. Zu Nummer 9.1.2 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 9.1.2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"In der Regel nicht gewährleistet ist die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, wenn der Einbürgerungsbewerber die Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen geschlossen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet war, oder nach der Eingehung der Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen erneut geheiratet hat (Doppelehe)."

Begründung:

Nummer 9.1.2 Satz 2 kann keine ausnahmslose Geltung beanspruchen. Ein Ausnahmefall ist z.B. dann denkbar, wenn eine Minderjährige in ihrem Herkunftsstaat nach Stammesriten ohne ihren Willen verheiratet wird, die Ehe nach Heimatrecht aber gleichwohl gültig ist. Wenn in diesen Fällen die im Heimatland geschlossene Ehe für den Einbürgerungsbewerber ohne persönliche Bedeutung ist, muss die Tatsache der Doppelehe nicht zwingend Ausdruck einer fehlenden Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse sein.

### 39. Zu Nummer 9.1.2.1 Abs. 3 StAR-VwV

In Nummer 9.1.2.1 Abs. 3 sind die Wörter "mündlich verständigen können (vgl. Nummer 24.1.4 AuslG-VwV)" durch die Wörter "ausdrücken können (BVerwGE 79, 94)" zu ersetzen.

#### Begründung:

Die Vorlage entspricht nicht inzwischen erfolgten Absprachen. Die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache sind zu gering gehalten.

### 40. Zu Nummer 9.2 Absatz 2 - neu - StAR-VwV

Der Nummer 9.2 ist folgender Absatz anzufügen:

"Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben und das Familiengericht dem ausländischen Elternteil gemäß § 1671 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge allein überträgt."

#### Begründung:

Unter sonst gleichen Voraussetzungen kann eine gescheiterte Ehe nicht schlechter als eine geschiedene Ehe gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von Nummer 9.0 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

### 41. Zu Nummern 13 bis 15 StAR-VwV

Nummern 13 bis 15 sind wie folgt zu fassen:

"13 Zu § 13

Nicht belegt.

14 Zu § 14

Nicht belegt.

15 Zu § 15

Nicht belegt."

Als Folge

ist in Nummer 8.1.3.3 Abs. 1 der Klammerzusatz "(vgl. Nr. 13.1.1)" zu streichen.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung soll unter anderem den einheitlichen Vollzug der Staatsangehörigkeitsgesetze in den Ländern sicherstellen. Mit Einbürgerungsverfahren nach den §§ 13 – 15 StAG sind die Länder nicht befasst. Hier ist allein das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig. Für diese Fälle kann das Bundesinnenministerium dem Bundesverwaltungsamt als einer unmittelbar nachgeordneten Behörde die entsprechenden Vorgaben erteilen. Einer Aufnahme in die StAR-VwV bedarf es hierzu nicht.

42. Zu Nummer 16.1.1.1 Abs. 1 Satz 4 StAR-VwV

In Nummer 16.1.1.1 Abs. 1 Satz 4 sind nach dem Wort "Urkunde" die Wörter "und in den Akten" einzufügen.

Begründung:

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist in den Akten festzuhalten, um den Tag des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit zu dokumentieren. Die Ergänzung ist deshalb erforderlich.

43. Zu Nr. 16.1.1.2 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 16.1.1.2 Satz 1 sind nach den Wörtern "dem Muster der" die Wörter "Anlage 1 oder der" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Die Verwendung einer gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunde kommt nicht nur in den Fällen des Erstreckungserwerbs (Nummer 16.2.1.3), sondern auch bei einer gleichzeitigen Einbürgerung von Ehegatten oder Eltern und Kindern in Betracht.



#### 44. Zu Nummer 16.2.1.3

Nummer 16.2.1.3 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Auch die Aufnahme eines minderjährigen Kindes in eine gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde, wenn sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils auf das Kind erstreckt hat, stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar. Diese kann nicht durch eine Verwaltungsanordnung gebührenfrei gestellt werden.

#### 45. Zu Nummer 18 Satz 3 StAR-VwV

Nummer 18 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die ausländische Staatsangehörigkeit muss beantragt worden sein; zum Begriff des Antrags vgl. Nummern 8.1.1 und 25.1.3."

Begründung:

Die Streichung erfolgt aus Rechtsgründen. Der Begriff "effektive Staatsangehörigkeit" ist bereits anderweitig belegt. Er bezeichnet die bei Mehrstaaten im konkreten Fall maßgebende Staatsangehörigkeit (in der Regel diejenige Staatsangehörigkeit, welcher der Betreffende am engsten verbunden ist). Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass in der Kommentarliteratur bisweilen irreführender Weise als "effektive Staatsangehörigkeit" die für einen Verlust nach § 25 StAG vorauszusetzende Tatsache bezeichnet wird, dass es sich bei der erworbenen Staatsangehörigkeit um eine solche handeln muss, die ihrem Erwerber die Verwirklichung derjenigen Rechte ermöglicht, die eine Staatsangehörigkeit gewähren kann, die in vollem Umfang in dem zu ihr gehörenden Staatsgebiet anerkannt wird.

#### 46. Zu Nummer 23.1.1 Abs. 1 Satz 3 StAR-VwV

In Nummer 23.1.1 Abs. 1 Satz 3 sind nach dem Wort "Urkunde" die Wörter "und in den Akten" einzufügen.

Begründung:

Auch die Wirksamkeit einer Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit ist aktenkundig zu machen. Dies ist erforderlich, damit die Behörde ein Jahr nach Aushändigung der Entlassungsurkunde deren Wirkung überprüfen kann.

47. Zu Nummer 25.1.2 Satz 4 und 5 StAR-VwV

Nummer 25.1.2 Sätze 4 und 5 sind zu streichen.

Begründung:

Die Streichung erfolgt aus Rechtsgründen. Der Begriff "effektive Staatsangehörigkeit" ist rechtstechnisch bereits anderweitig belegt. Er bezeichnet die bei Mehrstaaten im konkreten Fall maßgebende Staatsangehörigkeit (in der Regel diejenige Staatsangehörigkeit, welcher der Betreffende am engsten verbunden ist). Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass in der Kommentarliteratur bisweilen irreführender Weise als "effektive Staatsangehörigkeit" die für einen Verlust nach § 25 StAG vorauszusetzende Tatsache bezeichnet wird, dass es sich bei der erworbenen Staatsangehörigkeit um eine solche handeln muss, die ihrem Erwerber die Verwirklichung derjenigen Rechte ermöglicht, die eine Staatsangehörigkeit gewähren kann, die in vollem Umfang in dem zu ihr gehörenden Staatsgebiet anerkannt wird.

48. Zu Nummer 25.1.3 Abs. 2 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 25.1.3 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung liegt im Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde. Ist eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nicht zumindest glaubhaft gemacht, kann eine Beibehaltungsgenehmigung nicht erteilt werden. Der Antragsteller trägt in diesem Fall die materielle Beweislast für die ihm günstigen Umstände.

Die Vorlage könnte zudem zu falschen Schlüssen verleiten. Da in den angesprochenen Fällen der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit regelmäßig bereits erfolgt sein dürfte, bevor ein Verfahren auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung in die Wege geleitet werden kann, könnte durch die Vorlage der Eindruck erweckt werden, dass eine "vorsorglich" erteilte Beibehaltungsgenehmigung auch in diesem Falle noch geeignet wäre, dem Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten.

49. Zu Nummer 25.2.3.0 Satz 3 StAR-VwV

In Nummer 25.2.3.0 Satz 3 nach den Worten "§ 87 AuslG" das Wort "angemessen" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, weil § 87 AuslG nicht unmittelbar anwendbar ist. Die Wertungen für eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit können nur angemessen berücksichtigt werden (so auch die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf).

50. Zu Nummer 25.2.3.1 Abs. 1 StAR-VwV

Nummer 25.2.3.1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine überwiegenden Belange entgegenstehen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; da es um den Ausnahmefall einer Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit neben der zu erwerbenden ausländischen Staatsangehörigkeit geht, ist für die Genehmigung hierzu immer erforderlich, dass öffentliche oder private Belange auch den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen.

51. Zu Nummer 25.2.3.1 Abs. 2 Satz 1 StAR-VwV

Nummer 25.2.3.1 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Lässt der ausländische Staat die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit allgemein nicht zu, so soll die Beibehaltungsgenehmigung versagt werden."

Begründung:

Die neue Fassung des Satzes erscheint erforderlich, weil ermöglicht wird, dass in einem begründeten Einzelfall eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt wird, wenn humanitäre Gründe dies erfordern.

52. Zu Nummer 25.2.3.4 StAR-VwV

In Nummer 25.2.3.4 sind die Wörter "aus beruflichen Gründen den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachbarstaates anstreben" durch die Wörter "zur Vermeidung erheblicher beruflicher Nachteile auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachbarstaates angewiesen sind" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorlage stellt es in das Belieben des deutschen Staatsangehörigen, Mehrstaatigkeit herbeizuführen. Das ist mit dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit nicht vereinbar. Es kann jedoch Fälle geben, in denen deutsche Grenzgänger auf den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit angewiesen sind. Dies ist zu berücksichtigen.

53. Zu Nummer 25.2.4 StAR-VwV

In Nummer 25.2.4 ist der Text nach der Überschrift durch die Wörter "Nicht belegt" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen zu Nummer 25.2.4 betreffen wiederum nur das Bundesverwaltungsamt. Auf die Begründung zu Ziff. 41 wird hierzu verwiesen.

54. Zu Nummer 37 Satz 1 und 2 StAR-VwV

Nummer 37 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter ", vgl. Nummern 68.1 und 68.3 AuslG-VwV" zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter ", vgl. Nummern 70 bis 70.2 AuslG-VwV" zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

55. Zu Nummer 38.2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 StAR-VwV

Nummer 38.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Gebührenbefreiungen für ganze Personengruppen können ebenso wie Gebührenbefreiungen für einzelne Amtshandlungen nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfolgen.

56. Zu Nummer 40 b Abs. 4 StAR-VwV

Nummer 40 b Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"Auch die nach § 40 b eingebürgerten Kinder, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegen der Erklärungspflicht nach § 29."

Begründung:

Die Vorlage lässt die Fälle außer Acht, dass die ausländische Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung nach § 40 b StAG erworben wird oder dass das Kind vor der Einbürgerung staatenlos gewesen ist.

57. Zu Nummer 40 b Abs. 5 StAR-VwV

In Nummer 40 b Abs. 5 sind das Wort "grundsätzlich" sowie die Wörter "; vgl. Nummer 38.2" zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 55 wird verwiesen.

58. Zu Nummer 85.1.1 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 85.1.1 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "; vgl. Nummern 1.2 bis 1.2.5 AuslG-VwV" zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

59. Zu Nummer 85.1.1 Abs. 2 Buchstabe g StAR-VwV

Nummer 85.1.1 Abs. 2 Buchstabe g) ist wie folgt zu fassen:

"g) vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit oder deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher war."

Begründung:

Angeleichung an die in Nummer 4.3.1.1a erfolgte Erläuterung des unbestimmten Rechtsbegriffs des rechtmäßigen Aufenthalts.

60. Zu Nummer 85.1.2 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 85.1.2. Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "nur dann" durch das Wort "nicht" zu ersetzen sowie nach dem Wort "Arbeitslosenhilfebedürftigkeit" das Wort "nicht" einzufügen.

Begründung:

Nach der gesetzlichen Vorgabe muss der Antragsteller den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

Mit der in der StAR-VwV getroffenen Formulierung wird die Beweislast für den Nachweis des Nichtvertretenmüssens vom Antragsteller auf die Einbürgerungsbehörde verlagert. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe.

61. Zu Nummer 85.2.1.2.2 Abs. 2 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 85.2.1.2.2 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat."

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 28 wird verwiesen.

62. Zu Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 01 - neu - und Absatz 3 StAR-VwV

Nummer 85.2.1.2.3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist folgender Absatz 01 voranzustellen:

"Eine Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern erfolgt nicht, wenn ein Ausschlussgrund nach § 86 vorliegt."

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Sämtliche Ausschlussgründe des § 86 AuslG sollen auch für die Ermessenseinbürgerung nach § 86 Abs. 2 AuslG gelten. Dies wird mit der vorliegenden Fassung klargestellt.

63. Zu Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 1 StAR-VwV

Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten werden grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Bildungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, können berücksichtigt werden, wenn die übrigen Familienangehörigen die für eine Einbürgerung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und die Miteinbürgerung dazu führt, dass die gesamte Familie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, ist beim miteinzubürgernden Ehegatten stets erforderlich."

Begründung:

Anpassung an die Regelung bei der Miteinbürgerung von Ehegatten bei § 8 StAG.



64. Zu Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 2 StAR-VwV

Nummer 85.2.1.2.3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Nummer 86.1 genügt es, wenn sich das Kind ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist."

Begründung:

Die Vorlage weicht von Vorabsprachen ab.

Zur Streichung des Verweises auf die AuslG-VwV vgl. Begründung zu Ziff. 16.

65. Zu Nummer 85.3 StAR-VwV

Nummer 85.3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Nicht belegt."

Begründung:

Die Vorlage steht zwar im Einklang mit der amtlichen Begründung, jedoch im Widerspruch zu Wortlaut und Systematik des Gesetzes. Die Auslegung des § 85 Abs. 3 AuslG ist danach rechtlich umstritten. Die praktischen Auswirkungen des Meinungsstreites sind im Hinblick auf § 85 Abs. 1 Satz 2 AuslG jedoch gering, so dass kein Regelungsbedarf besteht.

66. Zu Nummer 86.1.1 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 86.1.1 Satz 2 ist das Wort "den" durch das Wort "die" sowie das Wort "Inhalt" durch das Wort "Inhalte" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

67. Zu Nummer 86.1.1 Satz 3 – neu – und Absatz 2 - neu - StAR-VwV

Nummer 86.1.1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Auf Behinderungen, die dem Einbürgerungsbewerber das Lesen oder Sprechen nachhaltig erschweren, ist Rücksicht zu nehmen."

b) Satz 3 ist als Absatz 2 anzufügen

Begründung:

Ähnlich wie bei der Ermessenseinbürgerung fehlt bei der Anspruchseinbürgerung bisher eine Regelung zur Berücksichtigung von Behinderungen. Dies wäre contra legem, da z. b. auch Blinde, Taube oder Stumme ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen können.

68. Zu Nummer 86.1.2 Abs. 2 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 86.1.2 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort "Deutsch" folgende Angabe einzufügen:

"(ISBN 3-933908-17-5)"

Begründung

Die Einfügung ist Bestandteil inzwischen erfolgter Absprachen. Sie ermöglicht es, anhand der Fundstelle die Anforderungen des Zertifikats Deutsch im einzelnen nachzuvollziehen.

69. Zu Nummer 86.2 StAR-VwV

In Nummer 86.2 sind die Wörter "Der Anspruch auf" durch das Wort "Die" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Gesetzesformulierung "Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht" bedeutet, dass bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes eine Einbürgerung nach § 85 AuslG generell nicht möglich ist. Damit ist auch keine Ermessensentscheidung eröffnet.

70. Zu Nummer 86.3 Abs. 1 StAR-VwV

In Nummer 86.3 Abs. 1 sind die Wörter "Der Anspruch auf" durch das Wort "Die" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Gesetzesformulierung "Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht" bedeutet, dass bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes eine Einbürgerung nach § 85 AuslG generell nicht möglich ist. Damit ist auch keine Ermessensentscheidung eröffnet.

71. Zu Nummer 86.3 Abs. 2 Satz 1 StAR-VwV

In Nummer 86.3 Abs. 2 Satz 1 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

72. Zu Nummer 86.3 Abs. 2 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 86.3 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Auf die konkrete Zulässigkeit einer Ausweisung kommt es nicht an."

Begründung:

Auch wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht eingeleitet werden dürfen, weil bereits ein besonderer Ausweisungsschutz dem entgegensteht, wirkt sich dies auf das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes als Einbürgerungshindernis nicht aus. Dies wird mit der vorgeschlagenen Formulierung richtig gestellt.

73. Zu Nummer 87.0 Satz 2 und 3 – neu – und 87.1.1 Satz 2 StAR-VwV

a) Nummer 87.0 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 sind die Wörter "den Absätzen 1 bis 4" durch die Wörter "den Absätzen 1 und 2" zu ersetzen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Absatz 3 regelt einen Tatbestand, bei dessen Vorliegen Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann."

b) In Nummer 87.1.1 Satz 2 sind die Wörter "neben den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen" durch die Wörter "neben der in Absatz 2 genannten Ausnahme" zu ersetzen.

Begründung:

In den Fällen des Absatzes 3 des § 87 AuslG ist Mehrstaatigkeit nicht zwingend hinzunehmen, sondern eine Ermessensentscheidung zu treffen.

74. Zu Nummer 87.1.2.1 Satz 2 und 87.5 Absatz 1 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.1 Satz 2 ist zu streichen.

Als Folge

ist Nr. 87.5 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Auch wenn das Recht des Herkunftsstaates eine nicht an die Volljährigkeit anknüpfende besondere Altersgrenze für ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit vorsieht, besteht – unter bestimmten Voraussetzungen – die rechtliche Möglichkeit des Ausscheidens.

Es handelt sich deshalb nicht um einen Fall des § 87 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz.

Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG kann Mehrstaatigkeit nach dieser Vorschrift nur hingenommen werden, wenn das Recht des Heimatstaates die Aufgabe oder den Verlust der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht vorsieht. Ansonsten wäre § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AuslG im Übrigen bei jedweden temporären rechtlichen Hindernis für die Herbeiführung des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit einschlägig, z.B. weil der Einbürgerungsbewerber momentan der Wehrpflicht unterliegt oder seine steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Heimatstaat nicht erfüllt hat.

In den Fällen, in denen ein Einbürgerungsbewerber nach dem Recht seines Herkunftsstaates eine längere Zeit abwarten müsste, um die Entlassung aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit erreichen zu können, könnte unter Umständen das Abwarten eine unzumutbare Bedingung für die Entlassung sein, sodass dieser Fall von § 87 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz erfasst wird.

Eine entsprechende Anwendung von Nummer 1 kommt auch aus Gleichheitsgründen nicht in Betracht. Ein Ausländer unmittelbar vor Erreichen der im Herkunftsstaat geltenden Altersgrenze würde dann nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, während eine nur unwesentlich ältere Person aus diesem Herkunftsstaat seine ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben müsste.

Dass ein Zuwarten im Rahmen eines Ausbürgerungsverfahrens aber grundsätzlich zugemutet wird, ergibt sich bereits aus § 87 Abs. 5 Ausländergesetz. Auch nach den Nummern 87.1.2.3.3 und 8.1.2.6.2 wird die Mehrstaatigkeit erst nach mindestens zwei Jahren Wartezeit hingenommen.

75. Zu Nummer 87.1.2.3.1 Abs. 1 Satz 2 und 3 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.3.1 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Versagung der Entlassung liegt auch dann vor, wenn eine Antragstellung auf eine Entlassung trotz mehrerer ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen des Einbürgerungsbewerbers und trotz amtlicher Begleitung, soweit sie sinnvoll und durchführbar ist, über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten hinweg nicht ermöglicht wird."

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Das gilt bei mehrstufigen Entlassungsverfahren auch für die Einleitung der nächsten Stufen."

Begründung:

Die Vorlage lässt offen, ob und wann eine amtliche Begleitung stattfindet, und weicht damit von Vorabsprachen ab.

76. Zu Nummer 87.1.2.3.2.1 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.3.2.1 ist wie folgt zu fassen:

"Eine unzumutbare Bedingung im Sinne von Satz 2 Nr. 3, 2. Fallgruppe liegt insbesondere vor, wenn die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren (einschließlich Nebenkosten wie z.B. Beglaubigungskosten) ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens 2 500 Deutsche Mark betragen."

Begründung:

Die beispielhaft genannten überhöhten Entlassungsgebühren stellen den Hauptanwendungsfall für unzumutbare Entlassungsbedingungen dar.

77. Zu Nummer 87.1.2.3.2.2 Abs. 2 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.3.2.2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Zweifache" ist durch das Wort "Dreifache" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "oder ein Betrag von 10.000 Deutsche Mark" sind zu streichen.
- c) Nach Satz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen: "Ein Betrag von 10.000 Deutsche Mark ist immer zumutbar".

Begründung:

Die Änderung beruht auf inzwischen erfolgten Absprachen.

78. Zu Nummer 87.1.2.4 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.4 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Nach Satz 2 Nr. 4 werden ältere Personen bei Erfüllung folgender Voraussetzungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert:

- a) Ältere Personen sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige – tatsächliche oder rechtliche – Schwierigkeiten stoßen. Dies ist der Fall, wenn diese einer älteren Person nicht mehr zugemutet werden sollen. Solche Schwierigkeiten können z.B. dann vorliegen, wenn der ältere Einbürgerungsbewerber gesundheitlich so sehr eingeschränkt ist, dass er in der Auslandsvertretung nicht persönlich vorsprechen kann oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären lässt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt.
- c) Die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn alle in Deutschland wohnhaften Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat."

Begründung:

Die Vorlage lässt außer Acht, dass § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AuslG die Hin-  
nahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung älterer Personen (kumulativ)  
an zwei Bedingungen knüpft:

- Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stoßen und
- die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen.

Die Vorlage unterstellt demgegenüber wohl beim Auftreten besonderer  
Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Entlassungsver-  
fahrens das Vorliegen einer besonderen Härte, was so mit dem Gesetz jedoch  
nicht in Einklang steht. Die Änderung schafft daher die erforderliche Diffe-  
renzierung.

79. Zu Nummer 87.1.2.5.2 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 87.1.2.5.2 Satz 2 sind die Wörter "und mindestens 20 000 Deutsche  
Mark betragen" durch die Wörter "; wirtschaftliche Nachteile unter 20 000  
Deutsche Mark sind stets unerheblich" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich die Wörter "in der Regel" nur  
auf das Übersteigen des durchschnittlichen Brutto-Jahreseinkommens des Ein-  
bürgerungsbewerbers, nicht hingegen auf den Mindestbetrag von 20 000 DM  
beziehen.

80. Zu Nummer 87.1.2.6 Abs. 1 und 2 StAR-VwV

Nummer 87.1.2.6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist der Klammerzusatz zu streichen.
- b) In Absatz 2 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird Bezug genommen.



81. Zu Nummer 87.3.1.1 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV

Nummer 87.3.1.1 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Zweifache" ist durch das Wort "Dreifache" zu ersetzen
- b) Die Wörter "oder ein Betrag von 10.000 Deutsche Mark" sind zu streichen.

Begründung:

Die Änderung entspricht inzwischen erfolgten Absprachen.

82. Zu Nummer 87.3.2 Abs. 1 Satz 3 StAR-VwV

In Nummer 87.3.2 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort "wird" durch das Wort "kann" zu ersetzen sowie nach dem Wort "eingebürgert" das Wort "werden" einzufügen.

Begründung:

Die Vorlage suggeriert einen Anspruch auf Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 2 AuslG. Tatsächlich ist in diesem Fall jedoch eine Ermessensentscheidung zu treffen.

83. Zu Nummer 87.3.2 Abs. 2 -neu- StAR-VwV

In Nummer 87.3.2 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"Sofern eine Frei- oder Zurückstellung vom Wehrdienst nach dem Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers möglich ist, wird bei der Ermessensausübung berücksichtigt, ob er die dazu erforderlichen Schritte unternommen und die entsprechenden Anträge gestellt hat."

Begründung:

Die Regelung bezüglich der Freistellung vom Wehrdienst stellt eine sinnvolle, aber auch notwendige Ergänzung der Vorlage dar. Grundsätzlich obliegt es dem Einbürgerungsbewerber, seinen staatsbürgerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

84. Zu Nummer 88.1 Abs. 2 StAR-VwV

In Nummer 88.1 Abs. 2 sind die Wörter "als vorsätzliche Tat" zu streichen.

Begründung:

Für eine entsprechende Einschränkung findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt.

85. Zu Nummer 88.1.1.3 Abs. 1 Satz 1 StAR-VwV

Nummer 88.1.1.3 Abs. 1 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in der Vorlage steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des § 88 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AuslG. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind, stehen einer Einbürgerung oder Miteinbürgerung stets entgegen.

86. Zu Nummer 88.1.1.3 Abs. 1 Satz 2 StAR-VwV

In Nummer 88.1.1.3 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter "oder eine Einbürgerungszusicherung für den Fall erteilt, dass die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird" zu streichen.

Begründung:

Im Gegensatz zu § 88 Abs. 2 AuslG beinhaltet Abs. 1 keine derartige Regelung.

87. Zu Nummer 88.3 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 -neu- StAR-VwV

Nummer 88.3 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter ", 45 Abs. 3" zu streichen sowie nach dem Wort "Verfolgung" die Wörter " (§ 45 Abs. 3 Satz 2 JGG)" einzufügen.
- b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Nicht abgeschlossen ist das Verfahren bei einer vorläufigen Einstellung nach § 205 StPO."

- c) Nach Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

"Wird das Verfahren nach § 153a StPO vorläufig eingestellt, ist das Verfahren erst nach der Erfüllung der Auflagen und Weisungen abgeschlossen."

Begründung:

Fälle des § 45 Abs. 3 JGG betreffen das Absehen von der Verfolgung. Dies wird durch die Aufnahme in den Klammerzusatz verdeutlicht. Die weitere vorgeschlagene Änderung in Absatz 2 Satz 3 und der neue Satz 4 dienen der Klarstellung und Präzisierung, wann ein vorläufig eingestelltes Verfahren abgeschlossen ist.

88. Zu Nummer 91.1 Satz 1 und 2 StAR-VwV

Nummer 91.1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter ", vgl. Nummern 68.1 und 68.3 AuslG-VwV" zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter ", vgl. Nummern 70 bis 70.2 AuslG-VwV" zu streichen.

Begründung:

Auf die Begründung zu Ziff. 16 wird verwiesen.

**B.**

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschießung gefasst:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, über die bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Austausch von Einbürgerungsmitteilungen hinaus mit weiteren Staaten Verhandlungen aufzunehmen. Ziel dieser Vereinbarungen muss es sein, die das Staatsangehörigkeitsrecht ausführenden Länder und das Bundesverwaltungsamt davon in Kenntnis zu setzen, wenn deutsche Staatsangehörige auf eigenen Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die "Inlandsklausel" in § 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz aufgehoben. Ein volljähriger Deutscher, der auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert demnach seine Staatsangehörigkeit nicht mehr nur bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland, sondern auch im Inland. Dadurch soll, wie zutreffend in der amtlichen Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf Drs. 188/99 dargestellt, der Praxis Einhalt geboten werden, dass eine vor der Einbürgerung in Deutschland aufgegebene Staatsangehörigkeit nach der Einbürgerung sanktionslos wiedererworben, also der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit unterlaufen wird.

Die Regelung kann sich jedoch nur dann als sinnvoll erweisen, wenn der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit den deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden zur Kenntnis gelangt. Die Verpflichtung der betreffenden Bürger, ihren nunmehr ungültigen deutschen Reisepass oder Personalausweis den Behörden zurückzugeben, wird in der Praxis im Hinblick auf die bestehende Missbrauchsmöglichkeit nicht ausreichen.

Das Problem kann durch den Abschluss von völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen zwar nicht beseitigt, jedoch erheblich eingeschränkt werden. Zurzeit gibt es mit einundzwanzig Staaten derartige Verträge. Die Türkei, der Staat, aus dem der weitaus größte Teil der eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen stammt, gehört allerdings ebenso wenig zu den Vertragsstaaten wie andere Staaten (etwa die Russische Föderation, Bulgarien oder Ägypten), die ihren ehemaligen Bürgern den Rückerwerb der Staatsangehörigkeit bei Auslandswohnsitz ermöglichen.